



Geschäftsverteilungsplan
für die Senate des
Oberlandesgerichts Karlsruhe
2022

Inhaltsverzeichnis

I. Besetzung und Geschäftskreise der Senate.....	4
1. Strafsenat.....	4
2. Strafsenat.....	5
3. Strafsenat.....	6
1. Zivilsenat.....	7
2. Zivilsenat - Senat für Familiensachen -	8
3. Zivilsenat.....	9
4. Zivilsenat in Freiburg.....	10
5. Zivilsenat in Freiburg - Senat für Familiensachen -	11
6. Zivilsenat (zugleich Kartellsenat)	12
6a. Zivilsenat (als Commercial Court 2. Instanz).....	13
7. Zivilsenat.....	14
8. Zivilsenat.....	15
9. Zivilsenat in Freiburg.....	16
10. Zivilsenat.....	17
11. Zivilsenat.....	18
12. Zivilsenat.....	19
13. Zivilsenat in Freiburg (zugleich Senat für Landwirtschaftssachen)	20
14. Zivilsenat in Freiburg.....	21
15. Zivilsenat (zugleich Vergabesenat und Senat für Landwirtschaftssachen)	22
16. Zivilsenat - Senat für Familiensachen -	24
17. Zivilsenat.....	25
18. Zivilsenat in Freiburg - Senat für Familiensachen -	26
19. Zivilsenat.....	27
20. Zivilsenat - Senat für Familiensachen -	28
21. Senat - Senat für Baulandsachen	29
4. Strafsenat (Schiffahrtsobergericht und Rheinschiffahrtsobergericht)	30
22. Zivilsenat (Schiffahrtsobergericht und Rheinschiffahrtsobergericht)	30
23. Senat - Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen -	31
24. Zivilsenat.....	32
25. Zivilsenat in Freiburg.....	33
Güterichter	34
Kollisionsregelung.....	34
II. Vertretungsregelung.....	35
III. Allgemeine Bestimmungen.....	40
IV. Regeln für die Zuweisung nach Turnus.....	47
Anhang: Besetzungsübersicht.....	54

Geschäftsverteilungsplan ab 01.01.2022

Beschluss des Präsidiums vom 17.12.2021

Es bestehen

3 Strafsenate;

23 Zivilsenate (davon 7 Senate mit Sitz in Freiburg), einer zugleich Kartell-, einer Vergabesenat, ein Senat als Commercial Court 2. Instanz, 5 Senate zugleich als Senate für Familiensachen (davon 2 Senate mit Sitz in Freiburg), 2 Senate zugleich für Landwirtschaftssachen (davon 1 Senat mit Sitz in Freiburg), 2 Senate zugleich als Senate für Rechtsschutz in überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren;

1 Senat für Baulandsachen;

2 Senate (ein Strafsenat und ein Zivilsenat) als Schifffahrtsobergericht und als Rheinschifffahrtsobergericht;

1 Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

I. Besetzung und Geschäftskreise der Senate

1. Strafsenat

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. H e t t e n b a c h	
Richterin am OLG	Dr. S i e b e r (stellv. Vors.)	1,0)
Richter am OLG	W e r n e r	(0,5)
Richter am LG	M i c h a l s k i	(1,0)

Geschäftskreis:

1. Strafsachen und Bußgeldsachen aus den Bezirken der Landgerichte Baden-Baden, Karlsruhe, Mosbach und Waldshut-Tiengen sowie Ws-Verfahren (mit Ausnahme von HEs-Verfahren und Beschwerden betreffend Untersuchungshaft und einstweilige Unterbringung) mit den Buchstaben A – K aus dem Bezirk Konstanz, soweit nicht die Zuständigkeit des 2. Strafsenats begründet ist.
2. Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 57a StGB aus den Bezirken der Oberlandesgerichte Karlsruhe und Stuttgart, auch bei zugleich angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung.
3. Auslieferungssachen und sonstige Entscheidungen nach dem Gesetz über Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG).
4. Strafvollzugssachen aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe, soweit bei dem Vollzug lebenslanger Freiheitsstrafe sowie nach § 119a StVollzG Entscheidungen zu treffen sind.

2. Strafsenat

Vorsitzende Richterin am OLG	B e e s e	
Richter am OLG	G u t h m a n n (stellv. Vors.)	(0,8)
Richterin am Landgericht	S c h e n k	(0,5)
Richter am Amtsgericht	B r a s e	(0,5)

Geschäftskreis:

1. Strafsachen und Bußgeldsachen aus den Bezirken der Landgerichte Freiburg und Heidelberg sowie Ws-Verfahren (mit Ausnahme von HEs-Verfahren und Beschwerden betreffend Untersuchungshaft und einstweilige Unterbringung) mit den Buchstaben L - Z aus dem Bezirk des Landgerichts Konstanz, soweit nicht die Zuständigkeit des 1. Strafsenats begründet ist.
2. Entscheidungen gemäß §§ 23 ff. EGGVG auf dem Gebiet der Strafrechtspflege und des Vollzugs sowie Beschwerden der Vollstreckungsbehörde nach § 35 Abs. 2 Satz 1 BtMG.
3. Vollstreckungs- und Vollzugssachen aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe betreffend die Unterbringung von Personen in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder der Sicherungsverwahrung. Hiervon umfasst sind auch Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 57 StGB, sofern zugleich eine Entscheidung über eine Unterbringung nach Satz 1 zu treffen ist.

3. Strafsenat

Vorsitzender Richter am OLG	Schwab	
Richterin am OLG	Hecking (stellv. Vors.)	(0,8)
Richterin am OLG	Bültmann	(1,0)
Richterin am AG	Mattern	(0,5)

Geschäftskreis:

Strafsachen und Bußgeldsachen aus den Bezirken der Landgerichte Konstanz, Mannheim und Offenburg, soweit nicht die Zuständigkeit des 1. Strafsenats oder des 2. Strafsenats begründet ist.

1. Zivilsenat

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Burgermeister	
Richter am OLG	Dr. Thomas Schmitt (stellv. Vors.)	(0,9)
Richter am OLG	Mössner	(0,95)
Richterin am LG	Lawrenz bis 31.01.2022	(1,0)
Richterin am AG	Heyden ab 01.02.2022	(1,0)
		(Dezernatszahl: 2,85)

Geschäftskreis:

1. Besondere Rechtsgebiete:

- a) Verkehrsunfallsachen (Ansprüche wegen Unfällen, an denen ein Luftfahrzeug, Kraftfahrzeug, ein Fahrrad, eine Eisenbahn oder Straßenbahn beteiligt war, auch soweit als Anspruchsgrundlage § 839 BGB, Art. 34 GG geltend gemacht wird) und sonstige Schadensersatzansprüche nach § 7 StVG.
 - b) Anträge nach § 101 des Steuerberatungsgesetzes und nach § 77 der Wirtschaftsprüferordnung aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts.
 - c) Entscheidungen nach § 113 GVG und nach § 7 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts.
 - d) Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche wegen Amtspflichtverletzungen, soweit sie nicht anderen Senaten im Rahmen ihrer Spezialzuständigkeiten ausdrücklich zugewiesen sind, über Ansprüche aus Aufopferung, Enteignung und enteignungsgleichen Eingriffen und wegen Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht sowie wegen Verletzung einer öffentlich-rechtlichen Verwahrungspflicht einschließlich sich daraus ergebender Ausgleichsansprüche des Staates und öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Entschädigungsansprüche nach StrEG.
 - e) Rechtsstreitigkeiten, die die in § 95 Abs. 1 Nr. 4a GVG genannten Rechtsverhältnisse oder die Geltendmachung der Haftung nach §§ 171 Abs. 1, 172 Abs. 4 HGB betreffen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Zivilsenats bestimmt ist.
 - f) Freigabeverfahren nach dem Aktien- und Umwandlungsgesetz sowie Verfahren nach § 20 Abs. 3 Satz 4 Schuldverschreibungsgesetz.
 - g) Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Registersachen, soweit sie das Handels- Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister betreffen, sowie in unternehmensrechtlichen Verfahren soweit nicht der 22. Zivilsenat (Schiffahrtsobergericht und Rheinschiffahrtsobergericht) zuständig ist.
 - h) Beschwerden nach dem GNotKG, soweit sie die unter g) aufgeführten Verfahren betreffen.
- a, und d – h) jeweils aus den Bezirken der Landgerichte Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach,

2. Zuweisungen nach der Turnusregelung.

2. Zivilsenat - Senat für Familiensachen -

Vorsitzende Richterin am OLG	P u h l	(0,2)
Richterin am OLG	B a ß l e r - F r ü h a u f (stellv. Vors.)	(0,75)
Richterin am OLG	B a s t i a n	(1,0)
Richterin am AG	S c h u h r	(0,5)
		(Dezernatszahl: 2,45)

Geschäftskreis:

1.

- a) Familiensachen sowie
- b) die entsprechenden Kostenbeschwerden und Beschwerden nach §§ 159, 181 GVG aus den Bezirken der Familiengerichte Karlsruhe, Karlsruhe-Durlach, Sinsheim, Wiesloch und Schwetzingen.

2.

- a) Abstammungssachen sowie
- b) die entsprechenden Kostenbeschwerden aus den Bezirken der Landgerichte Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach.

3. Beschleunigungsbeschwerden gem. § 155c Abs. 2 S. 2 FamFG gegen Beschlüsse nach § 155b Abs. 2 S. 1 FamFG des 20. Zivilsenats.

4. Zuweisungen nach der Turnusregelung.

3. Zivilsenat

Präsident des OLG	Riedel	
Richterin am OLG	Prof. Dr. Schneider (stellv. Vors.)	(0,35)
Richter am OLG	Dr. Kretschmer	(0,1)
Richter/in am OLG	N.N.	(0,1)
		(Dezernatszahl: 0,55)

Geschäftskreis:

1. Besondere Rechtsgebiete:

Insolvenzrechtliche Streitigkeiten einschl. Haftungsansprüche gem. § 15b InsO, § 64 GmbHG a.F., § 93 Abs. 3 Nr. 6 i.V.m. § 92 Abs. 2 AktG a.F., § 130a Abs. 1 HGB a.F., § 177a i.V.m. § 130a Abs. 1 HGB a.F., § 34 Abs. 3 Nr. 4 GenG, § 99 GenG a.F., Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten nach dem StaRUG gem. § 119a Abs. 1 Nr. 7 GVG aus dem gesamten Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe.

2. Zuweisungen nach der Turnusregelung.

4. Zivilsenat in Freiburg

Vorsitzende Richterin am OLG	Voßkuhle	
Richter am OLG	Bismayer (stellv. Vors.)	(1,0)
Richter am OLG	Dr. Schliebitz	(0,5)
Richterin am OLG	Schüle	(0,75)
Richterin am Landgericht	Dr. Keese	(0,50)
		(Dezernatszahl: 2,75)

Geschäftskreis:

1. Besondere Rechtsgebiete:

- a) Bausachen (Rechtsstreitigkeiten über Werk- und Dienstverträge und aus ihrer Anbahnung, soweit sie Architekten und andere bei Bauten sowie bei Hoch- und Tiefbauarbeiten einschließlich Gartenbau und Landschaftsgestaltung beschäftigte Personen betreffen, einschließlich der Rechtsstreitigkeiten aus Baubetreuungsverträgen; Rechtsstreitigkeiten über Kaufverträge, sofern darin der Verkäufer die Verpflichtung übernommen hat, auf dem verkauften Grundstück Bauarbeiten vorzunehmen und Rechtsstreitigkeiten über Werklieferungsverträge über nicht vertretbare Sachen, sofern diese zum Einbau in ein bestimmtes Bauvorhaben herzustellen sind) aus den Bezirken der Landgerichte Freiburg, Offenburg und Waldshut-Tiengen.
- b) Streitsachen wegen unlauteren Wettbewerbs einschließlich Streitsachen wegen Ansprüchen aus dem Buchpreisbindungsgesetz und Streitsachen aufgrund des Geschäftsgeheimnisgesetzes.
- c) Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche der Eigentümer von Kraftfahrzeugen im Zusammenhang mit der Überschreitung von angegebenen Abgasgrenzwerten, insbesondere durch Verwendung einer unzulässigen Abschaltvorrichtung der Abgasreinigungsanlage, die auf Amtspflichtverletzungen gestützt werden.
- d) Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche der Erwerber von Kraftfahrzeugen aus dem Daimler Konzern, die auf die Überschreitung von angegebenen Abgasgrenzwerten, insbesondere auf eine unzulässige Abschaltvorrichtung der Abgasreinigungsanlage, gestützt werden.

b)-d) aus den Bezirken der Landgerichte Freiburg, Konstanz, Offenburg und Waldshut-Tiengen.

2. Zuweisungen nach der Turnusregelung.

5. Zivilsenat in Freiburg - Senat für Familiensachen -

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Ungewitter	
Richter am OLG	Dr. Frank (stellv. Vors.)	(1,0)
Richterin am OLG	Pieper	(1,0)
Richterin am OLG	Reck	(0,5)
		(Dezernatszahl 2,5)

Geschäftskreis:

1. Familiensachen sowie die entsprechenden Kostenbeschwerden und Beschwerden nach §§ 159, 181 GVG nach der Turnusregelung.

2.

a) Bestimmung des zuständigen Gerichts zwischen mehreren Familiengerichten, soweit nicht der 20. Zivilsenat – Senat für Familiensachen – zuständig ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit des zur Entscheidung berufenen Gerichts ist der für die vorgelagerte Entscheidung nach §§ 6 Abs. 1 Satz 1 FamFG, 45 Abs. 3 ZPO nach allgemeinen Regeln zuständige Senat auch für die Folgeentscheidung der Bestimmung des zuständigen Gerichts zuständig.

b) Bestimmung des zuständigen Senats bei internen Kompetenzkonflikten der Zivilsenate des Oberlandesgerichts mit Sitz in Freiburg analog § 36 Abs. 1 Nr. 5 und 6 ZPO über gesetzlich definierte Zuständigkeiten insbesondere gemäß § 119a GVG

3. Beschleunigungsbeschwerden gem. § 155c Abs. 2 S. 2 FamFG gegen Beschlüsse nach § 155b Abs. 2 S. 1 FamFG des 18. Zivilsenats.

4. als Senat für Entschädigungsstreitigkeiten

a) In Entschädigungsstreitigkeiten nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren von Gerichten und Staatsanwaltschaften aus den Bezirken der Landgerichte Freiburg, Konstanz, Offenburg und Waldshut-Tiengen.

b) In Entschädigungsstreitigkeiten wegen überlanger Gerichtsverfahren des Oberlandesgerichts Karlsruhe als Rechtsmittelinstanz, wenn das erstinstanzliche Verfahren vor Gerichten aus den unter a) genannten Bezirken anhängig war.

c) Entschädigungsstreitigkeiten wegen überlanger Gerichtsverfahren des Oberlandesgerichts Karlsruhe, soweit das Oberlandesgericht Karlsruhe erstinstanzlich tätig geworden ist und der zuständige Senat seinen Sitz in Freiburg hat.

6. Zivilsenat (zugleich Kartellsenat)

Vorsitzender Richter am OLG	V o ß	
Richter am OLG	Prof. Dr. Singer (stellv. Vors.)	(1,0)
Richter am OLG	Lehmeyer	(1,0)
Richter am LG	Gomm bis 31.01.2022	(1,0)
Richter am LG	Soltys ab 01.02.2022	(1,0)
Richter am OLG im Nebenamt	Prof. Dr. Glöckner	(0,1)

(Dezernatszahl: 3,0)

Geschäftskreis:

1. Besondere Rechtsgebiete:

- a) Streitsachen auf den Gebieten des Patent-, Gebrauchsmuster- und des Sortenschutzrechts einschließlich Streitigkeiten über Arbeitnehmererfindungen (§ 39 ArbNErfG) sowie auf dem Gebiet des Halbleiterschutzes aus den Bezirken der Oberlandesgerichte Karlsruhe und Stuttgart.
- b) Streitsachen aufgrund des Designgesetzes.
- c) Streitsachen aufgrund des Urheberrechtsgesetzes und des Verlagsgesetzes.
- d) Streitsachen auf dem Gebiet des Markenrechts.
- b) bis d) aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts.
- e) Streitsachen wegen unlauteren Wettbewerbs einschließlich Streitsachen wegen Ansprüchen aus dem Buchpreisbindungsgesetz und Streitsachen aufgrund des Geschäftsgeheimnisgesetzes.
- f) Berufungen gegen Endurteile und Beschwerden gegen Entscheidungen, die von den Landgerichten des Bezirks in ausschließlicher Zuständigkeit nach § 102 EnWG getroffen wurden.
- g) Kostenbeschwerden, soweit die Hauptsache in die besondere Zuständigkeit des Senats nach den Buchstaben a) bis f) oder als Kartellsenat fielen.
- h) Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche der Erwerber von Kraftfahrzeugen, die auf die Überschreitung von angegebenen Abgasgrenzwerten, insbesondere auf eine unzulässige Abschaltvorrichtung der Abgasreinigungsanlage, gestützt werden, sofern nicht die Zuständigkeit des 8. oder 17. Zivilsenats gegeben ist.
- e) und h) aus den Bezirken der Landgerichte Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach.

2. Zuweisungen nach der Turnusregelung.

3. Als Kartellsenat:

Angelegenheiten in Kartellsachen gemäß §§ 87, 91 GWB.

6a. Zivilsenat (als Commercial Court 2. Instanz)

Vorsitzender Richter am OLG	V o ß	
Richter am OLG	L e h m e y e r (stellv. Vors.)	(0,0)
Vorsitzende Richterin am OLG	R o h d e	(0,0)

Geschäftskreis:

Berufungen und Beschwerden gegen Verfahren der Zivilkammer 3 „Mannheim Commercial Court“ und der 1. Kammer für Handelssachen (ZK 21) „Mannheim Commercial Court“ des Landgerichts Mannheim, soweit nicht eine Spezialzuständigkeit des 3., 6., 7., 8., 10., 11., 12., 19. oder 21. Zivilsenat besteht.

7. Zivilsenat

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Gehrig	
Richterin am OLG	Thiel (stellv. Vors.)	(1,0)
Richter am OLG	Tobias Schmitt	(0,5)
Richterin am OLG	Beierwaltes	(0,5)
Richterin am OLG	Dr. Döhring	(1,0)
Richter am OLG	Werner	(0,5)
		(Dezernatszahl: 3,5)

Geschäftskreis:

1. Besondere Rechtsgebiete:

- a) Ansprüche aus Heilbehandlung, insbesondere aus ärztlicher und zahnärztlicher Behandlung, aus den Bezirken der Landgerichte Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach.
- b) Sonstige Haftpflichtsachen mit Körperschäden (Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder Freiheit, auch wenn damit in Zusammenhang stehende Sachschäden geltend gemacht werden) ohne Haftpflichtfälle aus Verkehrsunfallsachen aus den Bezirken Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach; jedoch mit Ausnahme der Fälle, in denen Strafgefangene eine Entschädigung wegen (menschen)rechtswidriger Unterbringung begehren.
- c) Ansprüche aus tierärztlicher Heilbehandlung aus den Bezirken der Landgerichte Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach.
die Zuständigkeit des Senats ist in den Fällen a) bis c) auch gegeben, wenn als Anspruchsgrundlage § 839 BGB, Art. 34 GG geltend gemacht wird.
- d) **Musterfeststellungsklagen gemäß §§ 606 ff. ZPO** aus den Bezirken der Landgerichte Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach, für die nicht gemäß III Nr. 12 (3) eine Spezialzuständigkeit für einen anderen Senat besteht.

2. Zuweisungen nach der Turnusregelung.

8. Zivilsenat

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Städtler-Pernice	
Richter am OLG	Dr. Grabsch (stellv. Vors.)	(1,0)
Richter am OLG	Teinert	(1,0)
Richterin am OLG	Weller	(0,5)
Richterin am LG	Möwes	(0,5)
		(Dezernatszahl: 3,0)

Geschäftskreis:

1. Besondere Rechtsgebiete:

- a) Bausachen (Rechtsstreitigkeiten über Werk- und Dienstverträge und aus ihrer Anbahnung, soweit sie Architekten und andere bei Bauten sowie bei Hoch- und Tiefbauarbeiten einschließlich Gartenbau und Landschaftsgestaltung beschäftigte Personen betreffen, einschließlich der Rechtsstreitigkeiten aus Baubetreuungsverträgen; Rechtsstreitigkeiten über Kaufverträge, sofern darin der Verkäufer die Verpflichtung übernommen hat, auf dem verkauften Grundstück Bauarbeiten vorzunehmen und Rechtsstreitigkeiten über Werklieferungsverträge über nicht vertretbare Sachen, sofern diese zum Einbau in ein bestimmtes Bauvorhaben herzustellen sind) aus den Bezirken der Landgerichte Baden-Baden, Mannheim und Mosbach.
- b) Rechtsstreitigkeiten nach § 1 Unterlassungsklagengesetz (vgl. Art. 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.2001), soweit es um die Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Werk- und Dienstverträgen in Bausachen (entsprechend der Regelung unter 1. a) geht.
- c) Rechtsstreitigkeiten aus Leasinggeschäften.
- d) Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche der Erwerber von Kraftfahrzeugen aus dem BMW und VW Konzern, die auf die Überschreitung von angegebenen Abgasgrenzwerten, insbesondere auf eine unzulässige Abschaltvorrichtung der Abgasreinigungsanlage, gestützt werden, sofern nicht die Zuständigkeit des 17. Zivilsenats gegeben ist.

b) bis d) aus den Bezirken der Landgerichte Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach.

2. Zuweisungen nach der Turnusregelung.

9. Zivilsenat in Freiburg

Vorsitzende Richterin am OLG	Dr. Bauer-Gerland	
Richter am OLG	Dr. Schliebitz (stellv. Vors.)	(0,5)
Richter am OLG	Schulte-Kellinghaus	(1,0)
Richter am OLG	Stuhlmann	(0,5)
Richter am OLG im Nebenamt	Prof. Dr. Merkt	(0,1)
		(Dezernatszahl: 2,0)

Geschäftskreis:

1. Besondere Rechtsgebiete:

- a) Rechtsstreitigkeiten aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften.
 - b) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen aufgrund europarechtlicher Vorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen sowie sofortige Beschwerden gegen Entscheidungen über die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung gemäß § 1115 Abs. 5 ZPO.
 - c) **als Familiensenat** Beschwerden gegen Entscheidungen zur Anerkennung und Vollstreckbarkeit ausländischer Unterhaltsentscheidungen.
 - d) Rechtsstreitigkeiten über Versicherungsverhältnisse einschließlich der Ansprüche aus § 63 VVG, soweit das Verfahren nicht gemäß GVP IV 2 c) dem 25. Zivilsenat zugewiesen wird.
 - e) Bestimmung des zuständigen Gerichts in den Fällen der § 36 ZPO, § 2 ZVG, §§ 5 Abs. 1, 46 Abs. 2 FGG, § 5 FamFG, soweit nicht der 5. oder 14. Zivilsenat zuständig ist.
- a) - e) aus den Bezirken der Landgerichte Freiburg, Konstanz, Offenburg und Waldshut-Tiengen.

2. Zuweisungen nach der Turnusregelung.

10. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG	Spital	
Richter am OLG	Dr. Stohrer (stellv. Vors.)	(0,2)
Richter am OLG	Graner	(0,2)
Richter am OLG im Nebenamt	Prof. Dr. Stürner	(0,1)
		(Dezernatszahl: 0,4)

Geschäftskreis:

1. Besondere Rechtsgebiete:

- a) Wahlanfechtungen nach § 21 b Abs. 6 GVG.
- b) Entscheidungen über Anträge im schiedsrichterlichen Verfahren nach § 1062 ZPO, soweit nicht der 12. Zivilsenat zuständig ist.
- c) Entscheidungen nach §§ 1061, 1062 Abs. 1 Nr. 4 ZPO hinsichtlich ausländischer Schiedssprüche.
- a) bis c) aus dem gesamten Bezirk des Oberlandesgerichts.
- d) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen aufgrund europarechtlicher Vorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen sowie sofortige Beschwerden gegen Entscheidungen über die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung gemäß § 1115 Abs. 5 ZPO.
- e) **als Familiensenat** Beschwerden gegen Entscheidungen zur Anerkennung und Vollstreckbarkeit ausländischer Unterhaltsentscheidungen.
- f) -Rechtsstreitigkeiten wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts oder wegen Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb unmittelbar durch bereits bewirkte oder bevorstehende Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen.

d) bis f) aus den Bezirken der Landgerichte Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach.

2. Zuweisungen nach der Turnusregelung.

11. Zivilsenat

Vizepräsident des OLG	Radke	
Richterin am OLG	Gertler (stellv. Vors.)	(0,6)
Richterin am OLG	Dr. Quast	(0,5)
Richter am OLG	Dr. Otto	(0,1)
Richter am LG	Herrwerth	(0,5)

(Dezernatszahl: 1,7)

Geschäftskreis:

1. Besondere Rechtsgebiete:

- a) erbrechtliche Streitigkeiten.
 - b) Beschwerden in Nachlasssachen einschließlich Beschwerden, die das Aufgebot von Nachlassgläubigern betreffen, sowie Beschwerden nach dem GNotKG und Beschwerden gegen die Kostenfestsetzung (§ 85 FamFG i.V.m. §§ 103 ff. ZPO), jeweils soweit sie Nachlasssachen betreffen.
 - c) Bestimmung des zuständigen Gerichts in den Fällen des § 5 FamFG wenn ein Amtsgericht als Nachlassgericht beteiligt ist.
 - d) Beschwerden gegen Entscheidungen der Kammer für Wertpapierbereinigung und Beschwerden nach § 5 Gerichtsvollzieherkostengesetz.
 - e) Beschwerden nach §§ 159, 181 GVG, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Familiensenate fallen.
- a) bis e) jeweils aus den Bezirken der Landgerichte Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach, zu c) auch dann, wenn eines der beteiligten Gerichte in diesen Bezirken, das andere jedoch im Bezirk der Landgerichte Freiburg, Konstanz, Offenburg oder Waldshut-Tiengen liegt.

2. Zuweisungen nach der Turnusregelung.

12. Zivilsenat

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Guttenberg	
Richter am OLG	Dr. Görtz (stellv. Vors.)	(0,3)
Richterin am OLG	Dr. Stahmer	(0,75)
Richter am OLG	Dr. Schmieder	(0,6)
Richter am LG	Dr. Henn	(1,0)
		(Dezernatszahl: 2,65)

Geschäftskreis:

1. Besondere Rechtsgebiete:

- a) Rechtsstreitigkeiten über Versicherungsverhältnisse einschließlich der Ansprüche aus § 63 VVG.
 - b) Rechtsstreitigkeiten über Zusatzversorgungen des öffentlichen Dienstes.
 - c) Rechtsstreitigkeiten über das Nachbarrecht und dessen Verletzung sowie Ansprüche aus Grunddienstbarkeiten. Werden neben Ansprüchen aus Nachbarrecht solche aus Amtshaftung geltend gemacht, so ist im Verhältnis des 12. und 1. Zivilsenats zueinander der 1. Zivilsenat zuständig.
- a) - c) aus den Bezirken der Landgerichte Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach.
- d) Entscheidungen über Anträge im schiedsrichterlichen Verfahren nach § 1062 ZPO aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts, soweit die Schiedsgerichtsbarkeit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder betroffen ist.
 - e) Rechtsmittel gegen Sachentscheidungen in Spruchverfahren.
 - f) Sonstige Beschwerden gegen Entscheidungen in Spruchverfahren.

2. Zuweisungen nach der Turnusregelung.

13. Zivilsenat in Freiburg (zugleich Senat für Landwirtschaftssachen)

Vorsitzender Richter am OLG	L a u e r	
Richter am OLG	R e i n (stellv. Vors.)	(1,0)
Richterin am OLG	E. A d a m	(0,5)
Richter am LG	B u r g m a n n	(1,0)
		(Dezernatszahl: 2,5)

Geschäftskreis:

1. Besondere Rechtsgebiete:

- a) Ansprüche aus Heilbehandlung, insbesondere aus ärztlicher und zahnärztlicher Behandlung.
- b) Landwirtschaftssachen im Sinne des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen.
- c) Kostenbeschwerden, soweit es sich nicht um Familiensachen oder Kostenbeschwerden handelt, für die der 14. Zivilsenat zuständig ist.
- d) Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche der Erwerber von Kraftfahrzeugen mit dem Motor EA 189, die auf die Überschreitung von angegebenen Abgasgrenzwerten, insbesondere auf eine unzulässige Abschaltvorrichtung der Abgasreinigungsanlage, gestützt werden.
- e) Streitigkeiten, an denen eine Bank, eine Sparkasse, ein Kredit- oder ein Finanzinstitut oder einer deren Rechtsnachfolger beteiligt ist, sofern Ansprüche aus den in § 1 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes genannten Geschäften (u.a. Einlagengeschäft, Kreditgeschäft, Diskontgeschäft, Depotgeschäft, Anlageberatung und -vermittlung) betroffen sind;
- f) unabhängig von der Rechtsgrundlage Streitigkeiten über Ansprüche von Anlegern gegen Prospektverantwortliche, Fondsinitiatoren, Fondsgründer und Fondsgesellschaften im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen oder anderen Rechten an oder aus Kapitalanlagemodellen.
- g) Musterentscheide gemäß § 4 des Gesetzes zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren.

a) - g) aus den Bezirken der Landgerichte Freiburg, Konstanz, Offenburg und Waldshut-Tiengen.

2. Zuweisungen nach der Turnusregelung.

14. Zivilsenat in Freiburg

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Walter	
Richterin am OLG	Dr. Bauer (stellv. Vors.)	(1,0)
Richter am OLG	Jäckel	(1,0)
Richter am OLG	Wetter	(1,0)
		(Dezernatszahl: 3,0)

Geschäftskreis:

1. Besondere Rechtsgebiete:

- a) Rechtsstreitigkeiten - gleichgültig aus welchem Rechtsgrund - aus bereits bewirkten oder bevorstehenden Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen, soweit nicht die besondere Zuständigkeit des 4. Zivilsenats begründet ist.
- b) erbrechtliche Streitigkeiten.
- c) sonstige Beschwerden in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (außer in Familiensachen), insbesondere in
 - Nachlasssachen,
 - Grundbuchsachen,
 - Sachen Verfahrenskostenhilfe,
 - Geschäftswert- und Kostenbeschwerden sowie
 - Beschwerden gegen Ausschluss und Ablehnung von Gerichtspersonen gemäß § 6 FamFG und
 - gegen Versagung von Akteneinsicht gemäß § 13 FamFG und Einsicht in die Grundakten gemäß § 12 GBO sowie
 - Bestimmung des zuständigen Gerichts in den Fällen des § 5 FamFG, wenn ein Amtsgericht als Nachlassgericht beteiligt ist.
- d) Beschwerden nach dem GNotKG soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Familiensenate fallen.
- e) Beschwerden nach §§ 159, 181 GVG, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Familiensenate fallen.
- f) Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche der Erwerber von Kraftfahrzeugen aus dem VW Konzern mit dem Motor EA 288 sowie von Kraftfahrzeugen der weiteren Hersteller, die auf die Überschreitung von angegebenen Abgasgrenzwerten, insbesondere auf eine unzulässige Abschaltvorrichtung der Abgasreinigungsanlage, gestützt werden, soweit nicht die Zuständigkeit des 4., des 13. oder des 25. Zivilsenats gegeben ist

a) bis f) jeweils aus den Bezirken der Landgerichte Freiburg, Konstanz, Offenburg, und Waldshut-Tiengen.

2. Zuweisungen nach der Turnusregelung.

15. Zivilsenat (zugleich Vergabesenat und Senat für Landwirtschaftssachen)

Vorsitzende Richterin am OLG	Dr. Bauer-Gerland	
Richter am OLG	Dr. Delius (stellv. Vors.)	(1,0)
Richterin am OLG	Dittmar	(0,9)
Richter am LG	Herrwerth	(0,5)

(Dezernatszahl: 2,4)

Geschäftskreis:

1. Besondere Rechtsgebiete:

- a) Rechtsstreitigkeiten aus Handelsvertreterverhältnissen (§§ 84 ff. HGB) und aus Maklerverträgen nach BGB (§§ 652-656) und HGB (§§ 93-104), soweit nicht die Zuständigkeit des 12. Zivilsenats (1.b) begründet ist;
 - b) Rechtsstreitigkeiten aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften;
 - c) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Kammern für Handelssachen, soweit nicht die Spezialzuständigkeit eines anderen Zivilsenats für den Verfahrensgegenstand besteht, sowie für Rechtsstreitigkeiten, die die in § 95 Abs. 1 Nrn. 4b, 4d und 4e GVG genannten Rechtsverhältnisse betreffen;
 - d) Rechtsstreitigkeiten nach § 1 Unterlassungsklagengesetz (vgl. Art. 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.2001), soweit nicht die besondere Zuständigkeit eines anderen Zivilsenats begründet ist;
 - e) Bestimmung des zuständigen Gerichts in den Fällen des § 36 ZPO, mit Ausnahme von Entschädigungs- und Rückerstattungssachen;
 - f) Landwirtschaftssachen im Sinne des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen.
 - g) Kostenbeschwerden, soweit es sich nicht um Familiensachen handelt und soweit sie nicht in die Zuständigkeit des 6., 11. oder 19. Zivilsenats fallen;
- a) bis g) aus den Bezirken der Landgerichte Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach, zu e) auch dann, wenn eines der beteiligten Gerichte in diesen Bezirken, das andere jedoch im Bezirk der Landgerichte Freiburg, Konstanz, Offenburg oder Waldshut-Tiengen liegt;
- h) Streitsachen wegen Schadensersatzansprüchen wegen der Verletzung von Vorschriften des Vergabeverfahrens;
 - i) Rechtsmittel in Streitsachen über die Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der sog. Schwellenwerte - und damit außerhalb der Geltung des GWB - einschließlich der Schadensersatzforderungen in diesen Fällen, auch soweit die Haftung im Wege der Einwendung (einschließlich Widerklage) geltend gemacht wird.
 - j) Bausachen (Rechtsstreitigkeiten über Werk- und Dienstverträge und aus ihrer Anbahnung, soweit sie Architekten und andere bei Bauten sowie bei Hoch- und Tiefbauarbeiten einschließlich Gartenbau und Landschaftsgestaltung beschäftigte Personen betreffen, einschließlich der Rechtsstreitigkeiten aus Baubetreuungsverträgen; Rechtsstreitigkeiten über Kaufverträge, sofern darin der Verkäufer die Verpflichtung übernommen

hat, auf dem verkauften Grundstück Bauarbeiten vorzunehmen und Rechtsstreitigkeiten über Werklieferungsverträge über nicht vertretbare Sachen, sofern diese zum Einbau in ein bestimmtes Bauvorhaben herzustellen sind) aus dem Bezirk des Landgerichts Heidelberg.

2. Zuweisungen nach der Turnusregelung.

Als Vergabesenat:

Angelegenheiten in Vergabesachen gemäß § 171 GWB.

16. Zivilsenat - Senat für Familiensachen -

Vorsitzender Richter am OLG	Z w i e b l e r	
Richterin am OLG	K i e l w e i n (stellv. Vors.)	(1,0)
Richterin am OLG	H o r n u n g	(0,5)
Richterin am AG	F i s c h e r - A n t z e	(0,5)
Richterin am AG	S c h i f f e r	(0,5)
		(Dezernatszahl: 2,5)

Geschäftskreis:

1.

- a) Familiensachen sowie
- b) die entsprechenden Kostenbeschwerden und Beschwerden nach §§ 159, 181 GVG aus den Bezirken des Landgerichts Mosbach und des Landgerichts Mannheim, jedoch ohne die Familiengerichte Schwetzingen und Weinheim.

2. Beschleunigungsbeschwerden gem. § 155c Abs. 2 S. 2 FamFG gegen Beschlüsse nach § 155b Abs. 2 S. 1 FamFG des 2. Zivilsenats.

3. Zuweisungen nach der Turnusregelung.

4. als Senat für Entschädigungsstreitigkeiten

- a) In Entschädigungsstreitigkeiten nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren von Gerichten und Staatsanwaltschaften aus den Bezirken der Landgerichte Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach.
- b) In Entschädigungsstreitigkeiten wegen überlanger Gerichtsverfahren des Oberlandesgerichts Karlsruhe als Rechtsmittelinstanz, wenn das erstinstanzliche Verfahren vor Gerichten aus den unter a) genannten Bezirken anhängig war.
- c) Entschädigungsstreitigkeiten wegen überlanger Gerichtsverfahren des Oberlandesgerichts Karlsruhe, soweit das Oberlandesgericht Karlsruhe erstinstanzlich tätig geworden ist und der zuständige Senat seinen Sitz in Karlsruhe hat.

17. Zivilsenat

Vorsitzende Richterin am OLG	R o h d e	
Richter am OLG	F ö r s t e r (stellv. Vors.)	(1,0)
Richterin am OLG	D r . S c h m i e d e r	(1,0)
Richter am LG	G ü n t h e r	(1,0)
		(Dezernatszahl: 3,0)

Geschäftskreis:

1. Besondere Rechtsgebiete:

- a) Streitigkeiten, an denen eine Bank, eine Sparkasse, ein Kredit- oder ein Finanzinstitut oder einer deren Rechtsnachfolger beteiligt ist, sofern Ansprüche aus den in § 1 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes genannten Geschäften (u. a. Einlagengeschäft, Kreditgeschäft, Diskontgeschäft, Depotgeschäft, Anlageberatung und -vermittlung) betroffen sind;
 - b) unabhängig von der Rechtsgrundlage Streitigkeiten über Ansprüche von Anlegern gegen Prospektverantwortliche, Fondsinitiatoren, Fondsgründer und Fondsgesellschaften im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen oder anderen Rechten an oder aus Kapitalanlagemodellen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Zivilsenats bestimmt ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Gesellschaft oder Dritte Ansprüche einer Gesellschaft gegen die Gesellschafter geltend machen, die ihre Grundlage im Gesellschaftsverhältnis haben, sofern keine Einwendungen und Einreden aus diesem Geschäftskreis gesellschaftsrechtlich geltend gemacht werden können;
 - c) Musterentscheide gemäß § 4 des Gesetzes zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren;
 - d) Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche der Erwerber von Kraftfahrzeugen mit dem Motor EA 189, die auf die Überschreitung von angegebenen Abgasgrenzwerten, insbesondere auf eine unzulässige Abschaltvorrichtung der Abgasreinigungsanlage, gestützt werden;
- aus den Bezirken der Landgerichte Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach.

2. Zuweisungen nach der Turnusregelung.

18. Zivilsenat in Freiburg - Senat für Familiensachen -

Vorsitzender Richter am OLG	Horn	
Richter am OLG	Mertel (stellv. Vors.)	(1,0)
Richter/in am OLG	N.N.	(1,0)
Richter am Amtsgericht	Dr. Bartels	(1,0)
		(Dezernatszahl: 3,0)

Geschäftskreis:

1. Familiensachen sowie die entsprechenden Kostenbeschwerden und Beschwerden nach §§ 159, 181 GVG nach der Turnusregelung

2. Beschleunigungsbeschwerden gem. § 155c Abs. 2 S. 2 FamFG gegen Beschlüsse nach § 155b Abs. 2 S. 1 FamFG des 5. Zivilsenats.

19. Zivilsenat

Vorsitzender Richter am OLG	D r . B e r g m a n n	
Richter am OLG	L o e b b e (stellv. Vors.)	(1,0)
Richterin am OLG	H u ß	(1,0)
Richterin am OLG	H ö l k	(0,5)
		(Dezernatszahl: 2,5)

Geschäftskreis:

1. Besondere Rechtsgebiete:

- a) sonstige Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (außer in Familiensachen), soweit nicht der 1., 6., 8., 11. oder 15. Zivilsenat zuständig ist.
- b) Beschwerden in Verfahren über die Berechnung oder den Ansatz von Notarkosten sowie Beschwerden in Streitigkeiten über den vom Notar abzuführenden Staatsanteil.
- c) sonstige Beschwerden nach dem GNotKG, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Familiensenate, des 1. oder des 11. Zivilsenats fallen.
- d) Bestimmung des zuständigen Gerichts in den Fällen der §§ 2 ZVG, 5 FamFG mit Ausnahme der Bestimmung des zuständigen Gerichts, wenn ein Familiengericht oder ein Amtsgericht als Nachlassgericht beteiligt ist.

a) bis d) jeweils aus den Bezirken der Landgerichte Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach, zu d) auch dann, wenn eines der beteiligten Gerichte in diesen Bezirken, das andere jedoch im Bezirk der Landgerichte Freiburg, Konstanz, Offenburg oder Waldshut-Tiengen liegt.

- e) Bausachen (Rechtsstreitigkeiten über Werk- und Dienstverträge und aus ihrer Anbahnung, soweit sie Architekten und andere bei Bauten sowie bei Hoch- und Tiefbauarbeiten einschließlich Gartenbau und Landschaftsgestaltung beschäftigte Personen betreffen, einschließlich der Rechtsstreitigkeiten aus Baubetreuungsverträgen; Rechtsstreitigkeiten über Kaufverträge, sofern darin der Verkäufer die Verpflichtung übernommen hat, auf dem verkauften Grundstück Bauarbeiten vorzunehmen und Rechtsstreitigkeiten über Werklieferungsverträge über nicht vertretbare Sachen, sofern diese zum Einbau in ein bestimmtes Bauvorhaben herzustellen sind) aus dem Bezirk des Landgerichts Karlsruhe.

2. Zuweisungen nach der Turnusregelung.

20. Zivilsenat - Senat für Familiensachen -

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Stecher	
Richterin am OLG	Schneider (stellv. Vors.)	(1,0)
Richterin am OLG	Dr. Dinale	(1,0)
Richterin am OLG	Bastian	(0,0)
		(Dezernatszahl: 2,0)

Geschäftskreis:

1.

a) Familiensachen sowie

b) die entsprechenden Kostenbeschwerden und Beschwerden nach §§ 159, 181 GVG aus den Bezirken der Familiengerichte Ettlingen und Pforzheim.

2.

a) Bestimmung des zuständigen Gerichts zwischen mehreren Familiengerichten, wenn eines der Familiengerichte in den Zuständigkeitsbereich der Familiensenate in Karlsruhe fällt. Im Falle der Beschlussunfähigkeit des zur Entscheidung berufenen Gerichts ist der für die vorgelagerte Entscheidung nach §§ 6 Abs. 1 Satz 1 FamFG, 45 Abs. 3 ZPO nach allgemeinen Regeln zuständige Senat auch für die Folgeentscheidung der Bestimmung des zuständigen Gerichts zuständig.

b) Bestimmung des zuständigen Senats bei internen Kompetenzkonflikten der Zivilsenate des Oberlandesgerichts mit Sitz in Karlsruhe analog § 36 Abs. 1 Nr. 5 und 6 ZPO über gesetzlich definierte Zuständigkeiten insbesondere gemäß § 119a GVG

3. Beschleunigungsbeschwerden gem. § 155c Abs. 2 S. 2 FamFG gegen Beschlüsse nach § 155b Abs. 2 S. 1 FamFG des 16. Zivilsenats.

4. Zuweisungen nach der Turnusregelung.

21. Senat - Senat für Baulandsachen

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Guttenberg	
Richter am OLG	Dr. Thomas Schmitt (stellv. Vors.)	(0,1)
Richter am VGH	Kappes	

Vertreter von RiVGH Kappes:

Richterin am VGH	Speckmaier
Richter am VGH	Frank

Besondere Rechtsgebiete:

Berufungen nach § 229 Baugesetzbuch und die sonstigen in die Zuständigkeit eines Senats für Baulandsachen fallenden richterlichen Geschäfte.

Schiffahrtsobergericht und Rheinschiffahrtsobergericht

4. Strafsenat (Schiffahrtsobergericht und Rheinschiffahrtsobergericht)

Vorsitzender Richter am OLG	S c h w a b
Richterin am OLG	H e c k i n g (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	B ü l t m a n n

Besondere Rechtsgebiete:

Rechtsmittel und Rechtsbehelfe in Binnenschiffahrtssachen im Sinne der §§ 2 Abs. 3 und 14 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen (Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten einschließlich Kostensachen) gegen Entscheidungen der Schiffahrts- und Rheinschiffahrtsgerichte Konstanz, Kehl, Mannheim und Mainz.

22. Zivilsenat (Schiffahrtsobergericht und Rheinschiffahrtsobergericht)

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. B u r g e r m e i s t e r
Richter am OLG	Dr. T h o m a s S c h m i t t (stellv. Vors.)
Richter am OLG	M ö s s n e r
Richterin am LG	L a w r e n z bis 31.01.2022
Richterin am AG	H e y d e n ab 01.02.2022

Besondere Rechtsgebiete:

Rechtsmittel und Rechtsbehelfe in Binnenschiffahrtssachen im Sinne der §§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 und 14 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen (bürgerliche Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Kostensachen) gegen Entscheidungen der Schiffahrts- und Rheinschiffahrtsgerichte Konstanz, Kehl, Mannheim und Mainz einschließlich der Rechtsmittel und Rechtsbehelfe in unternehmensrechtlichen Verfahren nach § 375 Nr. 2 FamFG und der diese Verfahren betreffenden Beschwerden nach dem GNotKG.

23. Senat - Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen -

Vorsitzende Richterin am OLG	B e e s e
Richter am OLG	G u t h m a n n (stellv. Vors.)
Richter am OLG	W e r n e r

Besondere Rechtsgebiete:

Die zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehörenden Sachen aufgrund des Steuerberatungsgesetzes, soweit nicht der 1. Zivilsenat zuständig ist.

24. Zivilsenat

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Stecher	
Richterin am OLG	Hölk (stellv. Vorsitzende)	(0,25)
Richterin am OLG	Dr. Quast	(0,25)
		(Dezernatszahl: 0,5)

Geschäftskreis:

1. Besondere Rechtsgebiete:

Anträge gemäß §§ 23 ff. EGGVG auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handelsrechts, des Zivilprozesses und der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts einschließlich der Beschwerden gegen Ausschluss und Ablehnung von Gerichtspersonen in Verfahren nach §§ 23. ff EGGVG, insbesondere § 30a EGGVG.

2. Zuweisungen nach der Turnusregelung.

25. Zivilsenat in Freiburg

Vorsitzender Richter am OLG	Platten	
Richterin am OLG	Gissler (stellv. Vors.)	(1,0)
Richterin am OLG	Coen	(0,75)
Richter am OLG	Stuhlmann	(0,5)
Richter am LG	Dr. Kämmer	(1,0)

(Dezernatszahl: 3,25)

Geschäftskreis:

1. Besondere Rechtsgebiete:

- a) Rechtsstreitigkeiten über Versicherungsverhältnisse einschließlich der Ansprüche aus § 63 VVG, soweit das Verfahren nicht gemäß GVP IV 2 c) dem 9. Zivilsenat zugewiesen wird.
- b) Bausachen (Rechtsstreitigkeiten über Werk- und Dienstverträge und aus ihrer Anbahnung, soweit sie Architekten und andere bei Bauten sowie bei Hoch- und Tiefbauarbeiten einschließlich Gartenbau und Landschaftsgestaltung beschäftigte Personen betreffen, einschließlich der Rechtsstreitigkeiten aus Baubetreuungsverträgen; Rechtsstreitigkeiten über Kaufverträge, sofern darin der Verkäufer die Verpflichtung übernommen hat, auf dem verkauften Grundstück Bauarbeiten vorzunehmen und Rechtsstreitigkeiten über Werklieferungsverträge über nicht vertretbare Sachen, sofern diese zum Einbau in ein bestimmtes Bauvorhaben herzustellen sind) aus dem Bezirk des Landgerichts Konstanz.
- c) Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche der Erwerber von Kraftfahrzeugen aus dem VW Konzern mit Ausnahme der Motoren EA 189 und EA 288, die auf die Überschreitung von angegebenen Abgasgrenzwerten, insbesondere auf eine unzulässige Abschalteneinrichtung der Abgasreinigungsanlage, gestützt werden.

2. Zuweisungen nach der Turnusregelung.

Güterichter

- a) Für die Durchführung einer Güteverhandlung und weitere Güteversuche nach § 278 Abs. 5 ZPO sind zuständig

Richterin am OLG	Coen
Richter am OLG	Dr. Schmitt
Richterin am OLG	Gissler
Richter am OLG	Dr. Delius
Richter am OLG	Dr. Stohrer

- b) Für die Durchführung einer Güteverhandlung und weitere Güteversuche in Familiensachen nach §§ 36 Abs. 5, 113 Abs. 1 FamFG, 278 Abs. 5 ZPO sind zuständig

Vorsitzende Richterin am OLG	Puhl
Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Stecher
Vorsitzender Richter am OLG	Zwiebler

- c) Der ersuchende Senat oder Einzelrichter leitet die Akten der Güterichtergeschäftsstelle zu. Die Verteilung der Verfahren regeln die Güterichter durch internen Geschäftsverteilungsplan.
- d) Wenn in dem Güteverfahren keine gütliche Einigung der Beteiligten erreicht werden kann, leitet der Güterichter die Prozessakten über die Güterichtergeschäftsstelle an den Senat oder Einzelrichter zurück.

Kollisionsregelung

Soweit ein Richter mehreren Senaten angehört und von mehreren Senaten gleichzeitig benötigt wird, geht die Anforderung desjenigen Senats vor, dem er mit dem größten Teil seiner Arbeitskraft zugewiesen ist. Sind die Anteile gleich, geht die Anforderung desjenigen Senats vor, der zuerst in diesem Geschäftsverteilungsplan aufgeführt ist.

II. Vertretungsregelung

1. Innerhalb der Senate werden verhinderte Beisitzer in der vom Senat im Voraus für das Geschäftsjahr zu bestimmenden Reihenfolge vertreten.
2. Wenn hiernach eine Vertretung nicht erfolgen kann, werden, soweit sich für Sitzungsvertretungen aus II. Nr. 6. nichts anderes ergibt, vertreten:

- (1) ¹Die Beisitzer des **1. Strafsenats** durch die Beisitzer des **3. Strafsenats**;
die Beisitzer des **2. Strafsenats** durch die Beisitzer des **1. Strafsenats**;
die Beisitzer des **3. Strafsenats** durch die Beisitzer des **2. Strafsenats**;

²Kann die Vertretung innerhalb der Strafsenate nicht durch Beisitzer erfolgen, werden sie durch die Vorsitzenden entsprechend der Regelung für die Beisitzer vertreten. ³In den Strafsenaten werden zur Vertretung auch die nichtplanmäßigen Beisitzer herangezogen und zwar in der umgekehrten Reihenfolge ihres Dienstalters, die nichtplanmäßigen Beisitzer dabei vor den planmäßigen Beisitzern.

- (2) Die Beisitzer des **1. Zivilsenats** durch die Beisitzer des **11. Zivilsenats**;
die Beisitzer des **2. Zivilsenats** - Senat für Familiensachen - durch die Beisitzer des **20. Zivilsenats** - Senat für Familiensachen -, hilfsweise des **16. Zivilsenats** - Senat für Familiensachen -;
die Beisitzer des **3. Zivilsenats** durch die Beisitzer des **1. Zivilsenats**;
die Beisitzer des **4. Zivilsenats** durch die Beisitzer des **9. Zivilsenats**;
die Beisitzer des **5. Zivilsenats** - Senat für Familiensachen - durch die Beisitzer des **18. Zivilsenats** - Senat für Familiensachen -;
die Beisitzer des **6. Zivilsenats** durch die Beisitzer des **3. Zivilsenats**;
die Beisitzer des **6a. Zivilsenats** durch die Beisitzer des **17. Zivilsenats**;
die Beisitzer des **7. Zivilsenats** durch die Beisitzer des **8. Zivilsenats**, hilfsweise des **19. Zivilsenats**;
die Beisitzer des **8. Zivilsenats** durch die Beisitzer des **19. Zivilsenats**, hilfsweise des **7. Zivilsenats**;
die Beisitzer des **9. Zivilsenats** durch die Beisitzer des **14. Zivilsenats**;
die Beisitzer des **10. Zivilsenats** durch die Beisitzer des **17. Zivilsenats**;
die Beisitzer des **11. Zivilsenats** durch die Beisitzer des **6. Zivilsenats**;
die Beisitzer des **12. Zivilsenats** durch die Beisitzer des **10. Zivilsenats**;

die Beisitzer des **13. Zivilsenats** durch die Beisitzer des **4. Zivilsenats**;
die Beisitzer des **14. Zivilsenats** durch die Beisitzer des **13. Zivilsenats**;
die Beisitzer des **15. Zivilsenats** durch die Beisitzer des **12. Zivilsenats**;
die Beisitzer des **16. Zivilsenats** - Senat für Familiensachen und Senat für Entschädigungsstreitigkeiten - durch die Beisitzer des **2. Zivilsenats** - Senat für Familiensachen, hilfsweise des **20. Zivilsenats** - Senat für Familiensachen;
die Beisitzer des **17. Zivilsenats** durch die Beisitzer des **15. Zivilsenats**;
die Beisitzer des **18. Zivilsenats** - Senat für Familiensachen - durch die Beisitzer des **5. Zivilsenats** - Senat für Familiensachen -;
die Beisitzer des **19. Zivilsenats** durch die Beisitzer des **7. Zivilsenats**, hilfsweise des **8. Zivilsenats**;
die Beisitzer des **20. Zivilsenats** - Senat für Familiensachen - durch die Beisitzer des **16. Zivilsenats** - Senat für Familiensachen, hilfsweise des **2. Zivilsenats** - Senat für Familiensachen -;
der dem Oberlandesgericht angehörende Beisitzer des **21. Senats** - Senat für Baulandsachen - durch die Beisitzer des **3. Zivilsenats**;
die Beisitzer des **22. Zivilsenats** - Schifffahrts- und Rheinschifffahrtsobergerichts - durch die Beisitzer des **11. Zivilsenats**; die Beisitzer des Schifffahrts- und Rheinschifffahrtsobergerichts - **4. Strafsenat** - durch die (weiteren) planmäßigen Beisitzer des **2. Strafsenats**;
die Beisitzer des **23. Senats** - Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen - durch die Beisitzer des **3. Strafsenats**
die Beisitzer des **24. Zivilsenats** durch die Beisitzer des **10. Zivilsenats**;
die Beisitzer des **25. Zivilsenats** durch die Beisitzer des **13. Zivilsenats**.

(3) ¹Zur Vertretung sind die Beisitzer in der umgekehrten Reihenfolge ihres Dienstalters heranzuziehen, also der jeweils dienstjüngere vor dem dienstälteren, bei gleichem Dienstalter der lebensjüngere vor dem älteren. ²Ein nichtplanmäßiger Beisitzer wird zur Vertretung nicht herangezogen. ³Ferner wird ein Beisitzer nicht zur Vertretung herangezogen, der dem zur Vertretung berufenen Senat nur mit 0,0 AKA angehört. ⁴Die Mitwirkung von zwei nichtplanmäßigen Richtern löst den Vertretungsfall aus.

(4) Professoren, denen ein Richteramt im Nebenamt übertragen ist, werden zur Vertretung nicht herangezogen.

3. (1) ¹Ist eine Vertretung der Beisitzer der Zivilsenate, der Senate für Familiensachen, des Senats für Baulandsachen, des Schifffahrts- und Rheinschifffahrtsobergerichts und des 23. Senats nach dieser Regelung nicht möglich, so ist auch der Vorsitzende des Vertretungssenats und danach jeder anwesende planmäßige Beisitzer der Zivilsenate in umgekehrter Reihenfolge des Dienstalters zur Vertretung berufen. ²Wird eine weitere Vertretung erforderlich, so werden die planmäßigen Beisitzer der Strafsenate in umgekehrter Reihenfolge des Dienstalters herangezogen.
- (2) ¹Soweit eine Vertretung der Beisitzer der Strafsenate oder des 23. Senats (Senat für Steuerberater) nicht entsprechend der unter Nr. 2 getroffenen Regelung erfolgen kann, ist jeder anwesende planmäßige Beisitzer der Strafsenate in umgekehrter Reihenfolge des Dienstalters zur Vertretung berufen. ²Wird eine weitere Vertretung erforderlich, so werden die planmäßigen Beisitzer der Karlsruher Zivilsenate in umgekehrter Reihenfolge des Dienstalters herangezogen.
- (3) ¹Sind sämtliche Beisitzer der Zivil- und Strafsenate in Karlsruhe an der Vertretung verhindert und muss gleichzeitig der Vorsitzende vertreten werden, so sind zur Vertretung der Vorsitzende sowie die beiden dienstjüngsten Beisitzer des 9. Zivilsenats in Freiburg berufen; bei deren Verhinderung gilt die Vertretungsregelung für den 9. Zivilsenat entsprechend. ²Sind sämtliche Beisitzer der Zivilsenate in Freiburg an der Vertretung verhindert und muss gleichzeitig der Vorsitzende vertreten werden, so sind zur Vertretung der Vorsitzende sowie die beiden dienstjüngsten Beisitzer des 1. Zivilsenats berufen; bei deren Verhinderung gilt die Vertretungsregelung für den 1. Zivilsenat entsprechend.
- (4) ¹Ist wegen Verhinderung von Beisitzern der Karlsruher Senate eine Vertretung nur durch einen oder zwei Richter der Freiburger Zivilsenate erforderlich, so werden die planmäßigen Beisitzer der Zivilsenate in Freiburg in umgekehrter Reihenfolge ihres Dienstalters zur Vertretung herangezogen. ²Ist wegen Verhinderung von Beisitzern der Freiburger Zivilsenate eine Vertretung nur durch einen oder zwei Richter der Karlsruher Senate erforderlich, so werden die planmäßigen Beisitzer der Zivilsenate in Karlsruhe, bei deren Verhinderung die planmäßigen Beisitzer der Strafsenate, jeweils in umgekehrter Reihenfolge ihres Dienstalters, zur Vertretung herangezogen.

4. Kann der Vorsitzende eines Senats nicht nach § 21 f GVG vertreten werden, so vertritt ihn der dienstälteste der zur Vertretung berufenen Beisitzer, soweit die Vertretung nicht nach Nr. 3 durch einen Vorsitzenden erfolgt.
5. Sind in einem Verfahren mehr als sechs Richter aufgrund Gerichtsbeschlusses wegen Besorgnis der Befangenheit an der Mitwirkung gehindert, so wirken die zum Zeitpunkt des letzten die Besorgnis der Befangenheit feststellenden Beschlusses zur Vertretung berufenen Richter im weiteren Verlauf des Verfahrens auch dann mit, wenn zwischenzeitlich wegen Änderung der Besetzung des Gerichts oder Änderung der allgemeinen Vertretungsregelung an sich ein anderer Richter zur Vertretung hinzuzuziehen wäre.
6. Für die **Sitzungsververtretung in den Karlsruher Zivilsenaten** und die Sitzungsververtretung für die Richter des Oberlandesgerichts im Baulandsenat, jedoch mit Ausnahme der Senate für Familiensachen und des 6a Zivilsenats - Commercial Court 2. Instanz - (betroffen sind der 1., 3., 6., 7., 8., 10., 11., 12., 15., 17., 19 und 24. Zivilsenat sowie die Richter des Oberlandesgerichts im 21. Senat – Senat für Baulandsachen) gilt folgende vorrangige Sonderregelung:
 - (1) ¹An der Sitzungsververtretung nehmen alle am OLG Karlsruhe planmäßigen Richterinnen und Richter der oben genannten Senate teil. ²Die Regelung unter II. Nr. 2. (4) gilt entsprechend.
 - (2) ¹Jede Richterin / jeder Richter wird nur in einem Vertretungsfall (Sitzungstag) eingeteilt und ist zur weiteren Sitzungsververtretung erst wieder berufen, wenn alle an der Sitzungsververtretung teilnehmenden Richter einmal zur Vertretung eingeteilt waren (= ein Durchgang) oder verhindert sind. ²Ein begonnener Durchgang wird über den Jahreswechsel fortgeführt. ³Wer als Sitzungsvertreter in einer mündlichen Verhandlung mitgewirkt hat, wirkt auch künftig in demselben Verfahren mit. ⁴Eine Anrechnung auf den nächsten Durchgang findet insoweit nicht statt.
 - (3) Die Richter werden in folgender Reihenfolge zur Vertretung berufen: Präsident, Vizepräsident, Vorsitzende Richter(innen), Beisitzer(innen), wobei in einer Gruppe jeweils der dienstälteste Kollege einzuteilen ist, der in diesem Durchgang noch nicht an einem Sitzungstag mindestens in einer Sitzung richterlich tätig war.
 - (4) ¹Die Verwaltung (Vorzimmer des Präsidenten) führt eine Liste mit allen betroffenen

Richtern und nimmt die Einteilung zur Sitzungsvertretung vor. ²Die Vertreter werden in der Reihenfolge eingeteilt, in der der Vertretungsfall gegenüber der Verwaltung angezeigt wird. ³Sollte ein zuvor als Vertretungsfall angezeigter Sitzungstag vollständig ausfallen, steht der ursprünglich zur Vertretung eingeteilte Richter für den aktuellen Durchgang als Vertreter noch zur Verfügung. ⁴Bereits durch die Verwaltung vorgenommene Einteilungen ändern sich dadurch nicht. ⁵Ist ein Richter an der Vertretung verhindert, wird der nächste zuständige Vertreter berufen. ⁶Der insoweit ausgelassene Richter steht für den aktuellen Durchgang weiterhin zur Verfügung.

(5) Sollte nach diesen Regeln kein Sitzungsvertreter zur Verfügung stehen, gelten ergänzend auch für die Sitzungsvertretung die allgemeinen Vertretungsregelungen unter II. Nr. 2 bis 5.

III. Allgemeine Bestimmungen

Vorbemerkung: Die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Zivilsenaten mit Sitz in Freiburg und denen mit Sitz in Karlsruhe bestimmt sich nach § 16 der Verordnung des Justizministeriums über Zuständigkeiten in der Justiz vom 20. November 1998 in der Fassung vom 18. Januar 2018.

1. ¹Die **Strafsenate** entscheiden in **Bußgeldsachen** im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Senate für Bußgeldsachen. ²Bei den nach Buchstaben verteilten Strafsachen bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Anfangsbuchstaben des Beschuldigten/Angeschuldigten/Angeklagten, in Strafvollzugssachen und Klageerzwingungsverfahren nach den Anfangsbuchstaben des Antragstellers. ³Bei mehreren Beschuldigten/Angeschuldigten/Angeklagten/Antragstellern richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen der Person, die im Alphabet als erste erscheint.
2. ¹Für die **Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den allgemeinen Zivilsenaten und den Senaten für Familiensachen** in "Familiensachen" gilt der Grundsatz der formellen Anknüpfung (§ 119 Abs. 1 Nr. 1 a GVG). ²Über die Beschwerden wegen der Ablehnung eines Familienrichters entscheidet der für die Hauptsache zuständige Senat.
3. ¹Bei den nach Buchstaben verteilten Sachen bestimmt sich die **Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Beklagten**. ²Bei mehreren Beklagten richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Beklagten, der im Alphabet als erster erscheint.
4. ¹Soweit sich die nach der vorstehenden Geschäftsverteilung maßgebende **örtliche Zuständigkeit** für Zivilsachen nicht schon daraus ergibt, dass sie von dem betroffenen Landgericht behandelt worden sind, gilt folgendes:

²Für Klagen, die in einem ausschließlichen Gerichtsstand erhoben sind, ist dieser Gerichtsstand maßgebend. ³Im übrigen ist der Wohnsitz (= die Anschrift im erstinstanzlichen Rubrum) des beklagten Teils - bei mehreren Beklagten in der alphabetischen Reihenfolge - und, wenn kein Beklagter seinen Wohnsitz in dem aufgeteilten Landgerichtsbezirk hat, der Wohnsitz des Klägers - bei mehreren Klägern in der alphabetischen Reihenfolge - entscheidend. ⁴Hat auch keiner der Kläger den Wohnsitz in dem aufgeteilten Landgerichtsbezirk, so ist die örtliche Bezogenheit der Umstände maßgebend, welche den

Gerichtsstand im Bezirk des aufgeteilten Landgerichtsbezirks begründen; fehlt es an einer Beziehung dieser Umstände zu dem Bezirk eines in dem aufgeteilten Landgerichtsbezirk liegenden Amtsgerichts, so beurteilt sich die Zuständigkeit des Senats nach dem Bezirk desjenigen Amtsgerichts, das sich am Sitz des Landgerichts befindet.

5. ¹Sind **Gesellschaften und Gesellschafter verklagt**, so entscheidet der Name der Gesellschaft. ²Bei **Klagen gegen einen Insolvenzverwalter** richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Gemeinschuldners bzw. der in Insolvenz geratenen Firma. ³Bei **Klagen gegen einen Testamentsvollstrecker** ist der Name des Erblassers maßgebend. ⁴Entsprechendes gilt für Klagen von Gesellschaften und Gesellschaftern, Insolvenzverwaltern oder Testamentsvollstreckern, falls es (vgl. oben Nr. 3) auf Name oder Wohnsitz des Klägers ankommt.
6. Kommt es demnach auf den Anfangsbuchstaben oder auf die **alphabetische Reihenfolge** an, so gilt folgendes:
 - Bei natürlichen Personen, einschließlich der unter ihrer Firma verklagten Kaufleute ist der Anfangsbuchstabe ihres Familiennamens maßgebend. Bei gleichen Familiennamen gilt die alphabetische Reihenfolge der Vornamen, bei mehreren Vornamen der im Alphabet vorangehende Vorname.
 - Bei juristischen Personen, Vereinen und Gesellschaften ist der Anfangsbuchstabe des Namens oder der Firma entscheidend, es sei denn, der Name oder die Firma enthält einen oder mehrere Familiennamen; in diesem Fall ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens, bei mehreren Familiennamen der Anfangsbuchstabe des zuerst genannten Familiennamens maßgebend.
 - Bei Gebietskörperschaften ist für die Zuständigkeit der Anfangsbuchstabe der örtlichen Bezeichnung maßgebend.
 - Bei Eigennamen bleiben echte oder unechte Adelsbezeichnungen (z.B. von, de usw.) und ähnliche Zusätze außer Betracht, es sei denn, sie werden mit dem Namen in einem Wort geschrieben.
7. Die **nach der Aktenordnung ausgetragenen Rechtssachen** bleiben im Falle der Fortsetzung des Verfahrens bei dem Zivilsenat, bei dem sie ursprünglich anhängig waren.

8. ¹Gelangt eine **vom Oberlandesgericht zurückverwiesene oder im Vorabverfahren über den Grund des Anspruchs entschiedene Rechtssache** erneut zum Oberlandesgericht, so ist - soweit die Sache nicht in die Spezialzuständigkeit eines anderen Senats fällt - der Senat zuständig, der früher in der Sache entschieden hat. ²Das Gleiche gilt, wenn eine Rechtssache aus der Revisionsinstanz an das Oberlandesgericht zurückverwiesen wird, falls das Revisionsgericht nichts anderes bestimmt. ³Erfolgt die Zurückverweisung an einen anderen Senat, ohne dass dieser vom Bundesgerichtshof bestimmt ist, gilt die Sache - falls keine Spezialzuständigkeit besteht - als Turnussache.
9. (1) ¹Geht eine Sache ein, die in einem **Zusammenhang mit einer anhängigen Berufung oder einer anhängigen Prozesskostenhilfe-Beschwerde** steht, so ist der mit der anhängigen Berufung oder Prozesskostenhilfe-Beschwerde befasste Senat auch für die neue Sache zuständig, auch dann, wenn die anhängige Sache bereits gemäß § 7 Aktenordnung weggelegt worden ist. ²Dies gilt nicht, wenn die neue Sache unter ein Spezialgebiet fällt, für das dieser Senat nicht zuständig ist. ³Als zusammenhängende Sachen in diesem Sinne gelten mehrere Rechtsstreitigkeiten,
- wenn sie zwischen denselben Parteien oder Beteiligten geführt werden und dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen oder
 - wenn wenigstens eine der Parteien oder Beteiligten an den Verfahren beteiligt ist und gleichartige Ansprüche geltend gemacht werden, die im Wesentlichen auf gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Gründen beruhen.
 - Bei den Außensenaten in Freiburg wird bei Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche der Erwerber von Kraftfahrzeugen, die auf die Überschreitung von angegebenen Abgasgrenzwerten, insbesondere auf eine unzulässige Abschaltanlage der Abgasreinigungsanlage, gestützt werden, ein Sachzusammenhang nicht begründet.
- (2) ¹Geht eine Sache ein, die in einem **Zusammenhang mit einer nicht mehr anhängigen Sache** steht, so ist in folgenden Fällen der mit der früher anhängigen Sache befasste Zivilsenat auch für die neue Sache zuständig:
- Für eine Berufung der Senat, der mit dieser Streitsache im Rahmen eines PKH-Beschwerdeverfahrens (insoweit nicht für Familiensenate anwendbar) oder im Rahmen

der Berufung gegen ein Teilurteil, ein Grundurteil oder ein Vorbehaltsurteil bereits früher befasst war;

- Für die Berufung in einem Hauptsacheverfahren nach einem Arrest- oder einstweiligen Verfügungsverfahren der Senat, der im Rahmen des Arrest- oder einstweiligen Verfügungsverfahrens mit dieser Sache bereits früher befasst war;
- Für Rechtsstreitigkeiten im Vollstreckungsverfahren gegebenenfalls der Senat, der in der Hauptsache entschieden hat;
- Für eine Streitwertbeschwerde der Senat, der im Rahmen dieses Verfahrens früher bereits mit der Berufung befasst war.

²Dies gilt nicht, wenn die neue Sache unter ein Spezialgebiet fällt, für das dieser Senat nicht zuständig ist. ³Waren bereits verschiedene Senate in dem beschriebenen Sinn mit der Sache befasst, so ist der Senat zuständig, der zuletzt befasst war.

(3) ¹Bei den Familiensenaten in Karlsruhe und Freiburg ist ein etwaiger Sachzusammenhang mit anhängigen oder abgeschlossenen Familiensachen und Sachen im Sinne des III. Nr. 13 Abs. 2 der Geschäftsverteilung zu berücksichtigen. ²Ein solcher Sachzusammenhang liegt vor, wenn ein U-, W-, UF-, UFH- oder WF-Verfahren, an dem einer der Beteiligten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG beteiligt ist, zum Zeitpunkt des Eingangs schon anhängig ist. ³Gleiches gilt, wenn ein inzwischen erledigtes Verfahren, an dem einer der Beteiligten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG beteiligt war, in dem Zeitraum bis zu drei Jahren vor dem Eingang der neuen Sache anhängig war. ⁴Geht eine Sache ein, die in dem so bestimmten Sachzusammenhang mit einer anderen Sache steht, so ist der mit der früher eingegangenen Sache befasste Familiensenat auch für die neue Sache zuständig. ⁵Dies gilt nicht, wenn die neue Sache die Bestimmung des zuständigen Familiengerichts betrifft, wenn die neue Sache als Abstammungssache in die Zuständigkeit des 2. Zivilsenats - Senat für Familiensachen - fällt oder wenn die neue Sache ein Verfahren der Konzentrationszuständigkeit des Amtsgerichts Karlsruhe betrifft. ⁶Die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Senaten mit Sitz in Karlsruhe und denen mit Sitz in Freiburg bleibt davon unberührt.

(4) Geht bei den Strafsenaten mit einer Ss-Sache gleichzeitig in demselben Verfahren

eine damit zusammenhängende Ws-Sache ein, entscheidet der für die Ss-Sache zuständige Senat auch über die Ws-Sache. Geht bei den Strafsenaten mit einer HEs-Sache gleichzeitig in demselben Verfahren eine damit zusammenhängende Ws-Sache (nicht HEs-Sache) ein, entscheidet der für die HEs-Sache zuständige Senat auch über die Ws-Sache (nicht HEs-Sache).

10. ¹War ein Mitglied des Zivilsenats, des Senats für Familiensachen, des Senats für Baulandsachen oder des Schifffahrts- und Rheinschifffahrtsobergerichts **als Richter eines Schiedsgerichts tätig**, so entscheidet bei Streitigkeiten aus dem Schiedsvertrag der Senat, dessen Mitglieder nach der Geschäftsordnung zur Vertretung des Senats, dem der Schiedsrichter angehört, berufen sind. ²Bei Mitgliedern des 3. oder 6. Zivilsenats sowie des Senats für Baulandsachen und des Schifffahrts- und Rheinschifffahrtsobergerichts ist der 8. Zivilsenat zuständig.
11. **Kostenbeschwerden** im Sinne der Geschäftsverteilung sind Beschwerden in Zivil- oder Familiensachen aufgrund des § 66 Abs. 2 GKG n.F. (§ 5 Abs. 2 GKG a.F.), § 57 Abs. 2 FamGKG, des § 4 JVEG (§ 16 ZSEG), der §§ 11, 56 RVG (§§ 19, 128 BRAGO) sowie nach § 104 ZPO und § 21 RPfIG.
12. (1) Die **Zuständigkeit der Zivilsenate für besondere Rechtsgebiete** ist auch dann begründet, wenn Ansprüche aus dem besonderen Rechtsgebiet nur als einer von mehreren Klagegründen oder/und durch Einwendung oder Widerklage geltend gemacht werden und erstreckt sich auch auf Rechtsstreitigkeiten nach § 1 Unterlassungsklagengesetz, wenn sich die zu prüfenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf das besondere Rechtsgebiet beziehen.

(2) Ist ein Zivilsenat (Familiensenat) für bestimmte Rechtsgebiete zuständig, so umfasst diese Zuständigkeit auch Rechtsstreitigkeiten, die
 - a) Honorarforderungen von Rechtsanwälten,
 - b) Schadensersatzansprüche von und gegen Rechtsanwälte(n),
 - c) Schadensersatzansprüche von und gegen Sachverständige(n)zum Gegenstand haben und auf Tätigkeiten in solchen Rechtsgebieten beruhen.

(3) ¹**Zuständig für Musterfeststellungsklagen gemäß §§ 606 ff. ZPO** ist der Senat, in

dessen Spezialzuständigkeit gemäß den Bestimmungen in Teil I (Besetzung und Geschäftskreise der Senate) des Geschäftsverteilungsplans das Verfahren fällt. ²Sollte eine Musterfeststellungsklage nicht in eine Spezialzuständigkeit eines Senats fallen, ist für Verfahren aus den Bezirken der Landgerichte Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach der 7. Zivilsenat zuständig und Verfahren aus den Bezirken der Landgerichte Freiburg, Konstanz, Offenburg und Waldshut-Tiengen fallen in den Ziviltur- nus in Freiburg.

(4) ¹Eine **spruchkörperübergreifende Prozessverbindung nach § 147 ZPO** ist mög- lich. ²Der Spruchkörper, bei dem zeitlich das erste der zu verbindenden Verfahren einge- gangen ist, ist für den Verbindungsbeschluss zuständig. ³Maßgeblich ist insoweit der Posteinlaufstempel. ⁴Sind die zu verbindenden Verfahren zeitgleich eingegangen, ist der Senat mit der niedrigeren Senatsnummer zuständig. ⁵Der Senat, der den Verbindungs- beschluss ausspricht, ist der aufnehmende Senat. ⁶Durch den Verbindungsbeschluss än- dern sich weder beim aufnehmenden noch beim abgebenden Senat die Verfahrenspunk- tezahl. ⁷Die Regelung in IV 2 d) gilt entsprechend.

13. (1) ¹Bei **Wiederaufnahmeverfahren nach §§ 578 ff. ZPO** wird die Zuständigkeit neu be- gründet, es sei denn, das OLG ist nach § 584 ZPO erstinstanzlich zuständig. ²In letzterem Fall ist der Senat zuständig, der im rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren zuletzt zu- ständig war.

(2) Für **Vollstreckungsgegenklagen (§ 767 ZPO)** ist stets der Senat zuständig, der für den Streit über den (durch Urteil oder vollstreckbare Urkunde) festgestellten Anspruch selbst zuständig war oder gewesen wäre.

(3) Für **Beschwerden** ist grundsätzlich der Senat zuständig, der für eine Berufung oder befristete Beschwerde gegen eine Endentscheidung in dem betreffenden Verfahren zu- ständig wäre, soweit nicht ein anderer Senat für das Sachgebiet, das Gegenstand der Beschwerde ist, speziell zuständig ist.

(4) Für **Rechtsstreitigkeiten über Bürgschaften und über Urkunden** – z.B. Scheck, Wechsel – folgt die Zuständigkeit derjenigen für Rechtsstreitigkeiten auf dem Sachgebiet, auf das sich die Bürgschaft/Urkunde bezieht.

(5) ¹Für eine **Entscheidung nach § 45 Abs. 3 ZPO** ist der Senat zuständig, der für eine

Berufung oder Beschwerde gegen eine Endentscheidung in dem Ausgangsverfahren zuständig wäre. ²Ist ein zuständiger Senat danach nicht zu bestimmen, entscheidet in Verfahren aus den Bezirken der Landgerichte Freiburg, Konstanz, Offenburg und Waldshut-Tiengen der 4. Zivilsenat in Freiburg und in Verfahren aus den Bezirken der Landgerichte Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach der 1. Zivilsenat in Karlsruhe.

14. ¹Soweit die Zuständigkeit einer Berufung nach diesem Geschäftsverteilungsplan nicht auf einer gesetzlichen Regelung (insbesondere § 119 a GVG) beruht, ist mit Anberaumung eines Termins, Erlass eines Beweisbeschlusses nach § 358a ZPO oder Entscheidung über ein Prozesskostenhilfegesuch des Berufungsführers durch einen Senat sowie nach Ablauf von drei Monaten ab Eingang der Berufungsbegründung die Zuständigkeit dieses Senats begründet. ²Eine **Abgabe der Sache an einen anderen Senat** ist nicht mehr zulässig. Gleiches gilt für Beschwerdesachen.
15. Im Falle der **Übernahme von zahlenmäßig bestimmten Verfahren** durch einen Senat werden bei der Zählung nur solche Verfahren berücksichtigt, die mit einem beim abgehenden Senat anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahren nicht in Sachzusammenhang stehen.
16. Eine **durch das Präsidium beschlossene Zuständigkeitsveränderung** gilt grundsätzlich nur für neu eingehende Verfahren. Alle nicht ausdrücklich veränderten Zuständigkeiten gelten damit mit der Folge weiter, dass bereits zugeteilte Verfahren von einer Änderung der Zuständigkeitsbestimmungen nur betroffen werden, wenn dies im Einzelfall ausnahmsweise ausdrücklich beschlossen wurde.
17. Soweit eine Zuständigkeit nach Ziffer I und nach den allgemeinen Bestimmungen der Ziffer III nicht begründet ist, ist in **Strafsachen** der 1. Strafsenat zuständig.
18. Bei unterschiedlichen Auffassungen über die Zuständigkeit eines Senats entscheidet das Präsidium, soweit dafür nicht der 5. oder der 20. Zivilsenat zuständig ist.

IV. Regeln für die Zuweisung nach Turnus

1. Die Verteilung der Geschäfte unter den Zivilsenaten (einschließlich der Senate für Familiensachen) des Oberlandesgerichts erfolgt durch die Berufungseingangsstelle gemäß den nachfolgenden Regelungen.
2. a) ¹Für die Reihenfolge der Bearbeitung der Eingänge in der Berufungseingangsstelle ist der **Posteinlaufstempel** (=Eingangsstempel des Oberlandesgerichts - Posteinlaufstelle - (Turnus Karlsruhe: Posteinlaufstelle Karlsruhe - Turnus Freiburg: Posteinlaufstelle Freiburg)) maßgeblich. ²Rechtsmittelschriften, die bei anderen Stellen (z.B. in den Häusern Jahn- und Schirmerstraße für den Turnus der Karlsruher Senate oder in Karlsruhe für den Freiburger Turnus) oder auf einem Telefaxgerät außerhalb der Wachtmeisterei eingehen, werden zunächst dort mit einem Eingangsstempel versehen. ³In der Wachtmeisterei erhalten sie einen weiteren Eingangsstempel, der mit "Posteinlaufstelle" gekennzeichnet ist (Posteinlaufstempel).
- b) Bevor nicht *alle* Verfahren mit identischem Posteinlaufstempel bearbeitet sind, dürfen keine Verfahren bearbeitet werden, deren Posteinlaufstempel ein späteres Datum ausweist. Eine Ausnahme gilt für Eilverfahren in Familiensachen. Auf IV 2 e wird Bezug genommen.
- c) ¹Alle Verfahren mit identischem Posteinlaufstempel, für die der Geschäftsverteilungsplan eine Spezialzuständigkeit ausweist (inklusive der Spezialzuständigkeiten gem. III Nr. 7, 8, 9, 10, 12 und 13 sowie die Verfahren des 21. Zivilsenats), werden von der Berufungseingangsstelle in alphabetischer Reihenfolge (gemäß den Regeln unter Abschnitt III Nr. 6) den entsprechenden Senaten zugewiesen.
²Für die Verteilung der Rechtsstreitigkeiten über Versicherungsverhältnisse einschließlich der Ansprüche aus § 63 VVG (Versicherungsverfahren) zwischen dem 9. Zivilsenat in Freiburg und dem 25. Zivilsenat in Freiburg gilt insoweit folgende Sonderregelung: ³Das in alphabetischer Reihenfolge erste U- oder W-Verfahren, das 2021 eingeht, wird dem 9. Zivilsenat zugewiesen, im Anschluss erhalten die Senate jeweils solange Versicherungsverfahren zugewiesen, bis die seit dem 01.01.2021 aufaddierte Summe der Verfahrenspunkte für Versicherungsverfahren des Senats höher ist als die entsprechende Summe des jeweils anderen Senats. ⁴Die Regelungen zum Sachzusammenhang gem. GVP III Nr. 9 ist vorrangig zu beachten.

⁵Die Zuteilung der übrigen Verfahren (**Turnusverfahren**) erfolgt in dem unter Nr. 3 ff. näher erläuterten Verfahren. Dasselbe gilt für die Verfahren, bei denen nicht eindeutig erkennbar ist, ob eine Spezialzuständigkeit besteht.

- d) Bei elektronischen Verfahrenseingängen, für die ein Senat zuständig ist, bei dem die Akten elektronisch geführt werden, entspricht der Tag, an dem das elektronische Dokument in den elektronischen VIS-Justiz-Postkorb „Zivil“ (Postkorb der Berufungseingangsstelle) eingeht, dem Datum des Posteinlaufstempels.
- e) Eingehende Familiensachen werden – nachdem sie in der Wachtmeisterei gemäß GVP 2 a den Eingangstempel „Posteinlaufsstelle“ erhalten haben – unverzüglich der Eingangsgeschäftsstelle vorgelegt. Dort wird auf jedem Verfahren die Uhrzeit des Eingangs bei der Eingangsgeschäftsstelle notiert.

Die Verfahren werden unverzüglich gesichtet und in Eilverfahren und in sonstige Verfahren unterschieden. Eilverfahren werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Eingangsgeschäftsstelle, bei zeitgleichem Eingang in alphabetischer Reihenfolge (gemäß den Regeln unter III Nr. 6) an nächstmöglicher Stelle zugeteilt. Ist die Zuteilung der Verfahren, die am Vortag eingegangen sind, noch nicht abgeschlossen, wird ein Eilverfahren, sobald es als solches identifiziert ist, sogleich vor den noch nicht eingetragenen Verfahren des Vortags zugeteilt.

Eilverfahren sind Beschwerden in Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und Beschwerden in Hauptsacheverfahren, die mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durch das Beschwerdegericht verbunden sind, oder Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, die während der Anhängigkeit eines Hauptsache-Beschwerdeverfahrens nachträglich eingereicht werden (§§ 64 Abs. 3, 50 Abs. 1 Satz 2 FamFG), wenn folgender Verfahrensgegenstand betroffen ist:

- Regelung der elterlichen Sorge,
- Herausgabe eines Kindes,
- Genehmigung der geschlossenen Unterbringung eines Kindes.

- 3. a) Für die Zivilverfahren (U, W, AR), die den Zivilsenaten in Karlsruhe zugewiesen sind, bilden der 1., 3., 6., 7., 8., 10., 11., 12., 15., 17., 19. und 24. Zivilsenat einen Turnus (**Zivilturnus Karlsruhe**).

- b) Für die Zivilverfahren, die den Zivilsenaten in Freiburg zugewiesen sind, bilden der 4., 9., 13., 14. und 25. Zivilsenat einen Turnus (**Zivilturnus Freiburg**).
- c) Für die Familiensachen (UF, WF, AR), die den Zivilsenaten – Senaten für Familiensachen – in Karlsruhe zugewiesen sind, bilden der 2., 16. und 20. Zivilsenat - Senat für Familiensachen - einen Turnus für Verfahren aus den Bezirken der Amtsgerichte - Familiengerichte - Baden-Baden, Bruchsal, Rastatt, Weinheim und Heidelberg. Der Turnus umfasst auch Verfahren gemäß Ziff. III Nr. 12 Abs. 2, die diesen Senaten zugewiesen sind (U, W) (**Familieturnus Karlsruhe**).
- d) Für die Familiensachen und Verfahren gemäß Ziff. III Nr. 12 Abs. 2 (UF, WF, AR, U, W), die den Zivilsenaten – Senaten für Familiensachen – in Freiburg zugewiesen sind, bilden der 5. und 18. Zivilsenat - Senat für Familiensachen - einen Turnus (**Familieturnus Freiburg**).
4. ¹Die Zuteilung von Turnusverfahren erfolgt nach den folgenden Regeln immer an den im jeweiligen Turnus aktuell zuständigen Senat (**Turnussenat**). ²Turnussenate sind zum 1. Januar 2018 die Senate mit der jeweils niedrigsten **Senatsnummer** (= die Zahl, die den Senat im Geschäftsverteilungsplan bezeichnet). ³Als nächstes werden jeweils die Senate mit der nächst höheren Senatsnummer Turnussenate, bis alle Senate in ihrem Turnus an der Reihe waren (**ein Durchgang**). ⁴Nachdem der Senat mit der höchsten Senatsnummer Turnussenat war, beginnt ein neuer Durchgang, und es wird wieder der Senat mit der niedrigsten Senatsnummer Turnussenat. ⁵Ein begonnener Durchgang wird über den Jahreswechsel fortgeführt.
5. ¹Dem Turnussenat werden Verfahren in der alphabetischen Reihenfolge (gemäß den Regeln unter III Nr. 6) zugeteilt, solange die Summe der für den aktuellen Durchgang gutgeschriebenen Verfahrenspunkte (**Verfahrenspunktezahl**) kleiner ist als die Dezer-natsturnuszahl. ²Anschließend wird jeweils der Senat mit der nächst höheren Senatsnummer (vgl. Nr. 4) zum Turnussenat.
- ³Die **Dezernatsturnuszahl**, die für jeden am Turnus beteiligten Senat gebildet wird, entspricht der mit 100 multiplizierten aktuellen vom Präsidium bestimmten Dezernatszahl des Senats. ⁴Die **Verfahrenspunkte**, die für ein Verfahren gutgeschrieben werden, ergeben sich aus der unter Nr. 11 abgedruckten Tabelle.

6. a) Soweit durch die Zuweisung eines Verfahrens an den Turnussenat die Verfahrenspunktezahl die Dezernatsturnuszahl überschreitet, werden die - die Dezernatsturnuszahl übersteigenden - Verfahrenspunkte auf die Verfahrenspunktezahl für den betreffenden Senat beim nächsten Durchgang angerechnet.
- b) ¹Die Verfahrenspunkte für die gemäß Nr. 2 zugewiesenen Verfahren (= Spezialzuständigkeiten) werden dem Senat ebenfalls auf den aktuellen, sonst auf den nächsten Durchgang angerechnet, bei dem die Summe der bereits zugewiesenen Verfahrenspunkte kleiner ist als die Dezernatsturnuszahl.
- ²Verfahrenspunkte für die Verfahren, die dem 22. Zivilsenat (Rheinschiffahrtsobergericht) zugewiesen werden, werden dem 1. Zivilsenat gutgeschrieben.
- ³Verfahrenspunkte für Verfahren, die dem **6a. Zivilsenat (als Commercial Court 2. Instanz)** zugewiesen werden, werden zur Hälfte unmittelbar dem 6. Zivilsenat zugewiesen. ⁴Die andere Hälfte der Verfahrenspunkte erhält der Senat, in dem der Berichterstatter mit dem größten Teil seiner Arbeitskraft tätig ist. ⁵Der Vorsitzende des 6a. Senats bestimmt den Berichterstatter unverzüglich und teilt dies anschließend der Berufungseingangsstelle mit. ⁶Die Zuweisung der Verfahrenspunkte an den Senat des Berichterstatters erfolgt am nächsten Arbeitstag nach Eingang der Mitteilung bei der Berufungseingangsstelle vor der Verteilung der Turnusverfahren.
- ⁷Nr. 6 a) gilt entsprechend.
- c) Soweit ein Senat aufgrund dieser Anrechnungsregelung in einem Durchgang bereits Verfahrenspunkte in Höhe der Dezernatsturnuszahl erreicht hat, bevor ihm Turnusverfahren in diesem Durchgang zugewiesen wurden, setzt er bei der Verteilung von Turnusverfahren aus.
7. ¹Ist ein Dezernat wegen Krankheit länger als 20 Arbeitstage am Stück unbesetzt, wird die Dezernatsturnuszahl ab dem 30. Arbeitstag entsprechend der mit 100 multiplizierten AKA-Zahl reduziert, mit der das erkrankte Senatsmitglied dem betroffenen Senat zugewiesen ist. ²Im Falle der Erkrankung einer Senatsvorsitzenden / eines Senatsvorsitzenden gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass die Dezernatsturnuszahl um 20% reduziert wird. ³Die Dauer der Reduzierung der Dezernatsturnuszahl (Arbeitstage) entspricht der Zahl der insgesamt am Stück gefehlten Arbeitstage.

8. ¹Bei Nichtbesetzung eines Dezernats wird die Dezernatsturnuszahl der betroffenen Senate ab dem 10. Arbeitstag ab Eintritt der Vakanz im Umfang entsprechend den unter Nr. 7 Satz 1 und 2 dargelegten Regeln reduziert. ²Die Reduzierung der Dezernatsturnuszahl wird ab dem 10. Arbeitstag nach Beendigung der Vakanz wieder aufgehoben.
- 8a. Eine unterjährige generelle Änderung einer Dezernatszähl aufgrund eines Präsidiumsbeschlusses lässt eine bereits bestehende Reduzierung der Dezernatsturnuszahl gemäß Nr. 7 und Nr. 8 unberührt, soweit nicht in dem Präsidiumsbeschluss etwas Anderes ausdrücklich geregelt ist.
- 9 a) Wurden Verfahren versehentlich nicht oder falsch zugewiesen, ändert dies an den im Anschluss bereits erfolgten Zuweisungen nichts.
- b) Soweit die Zuweisung eines Verfahrens versehentlich unterblieben ist, wird das Verfahren bei der nächst möglichen Zuweisung nach den oben genannten Regeln zugewiesen.
- c) ¹Stellt sich heraus, dass ein Verfahren einem Senat zugewiesen wurde, der dafür nicht zuständig ist (*insbesondere Fall der Nr. 2c a.E.*), gibt der Senat das Verfahren an die Berufungseingangsstelle zurück. ²Dort erhält es den aktuellen Posteinlaufstempel und wird nach den oben genannten Regeln erneut zugewiesen, die Regelung in IV 2 d) gilt insoweit entsprechend. ³Dem abgebenden Senat wird zum Ausgleich das nächste ab dem Tag nach der erneuten Zuweisung des zurückgegebenen Verfahrens eingehende Verfahren (entsprechend der alphabetischen Reihenfolge) ohne Anrechnung zugewiesen, das in seine generelle Zuständigkeit fällt und das hinsichtlich der Verfahrenspunkte mit dem abgegebenen Verfahren übereinstimmt.
- ⁴Sofern der abgebende Senat nach Nr. IV 6 c bei der Verteilung von Turnusverfahren im aktuellen Durchgang aussetzt, erfolgt der Ausgleich nicht durch ein Turnusverfahren, sondern ausschließlich durch ein Verfahren aus den Spezialzuständigkeiten des Senats, dessen Verfahrenspunktezahl mindestens so hoch ist, wie die Verfahrenspunktezahl des abgegebenen Verfahrens. ⁵Soweit das Ausgleichsverfahren eine höhere Verfahrenspunktezahl hat als das abgegebene Verfahren, wird die Differenz, dem Senat zusätzlich gutgeschrieben.

- d) (1) ¹Gibt ein Senat ein Verfahren an eine GüterichterIn / einen Güterichter ab, erhält der Senat, in dem der Güterichter tätig ist, nach den oben genannten Regeln die Gutschrift der Verfahrenspunkte erst, wenn die Parteien dem Güteverfahren zugestimmt haben. ²Der Güterichter teilt diese Zustimmung unverzüglich der Verwaltung mit. ³Die Gutschrift erfolgt 10 Arbeitstage nach der Mitteilung vor der Zuteilung neuer Verfahren.
- (2) ¹Soweit der Güterichter mehreren Senaten angehört, erfolgt die Gutschrift für den Senat, dem er mit dem größeren Teil seiner Arbeitskraft zugewiesen ist. ²Sind die Anteile gleich, erfolgt die Gutschrift an den Senat mit der niedrigeren Senatsnummer.
- (3) ¹Der abgebende Senat behält die ihm für das Verfahren zugewiesenen Verfahrenspunkte. ²Ein Ausgleich findet nicht statt. ³Sollte das Güteverfahren scheitern, werden dem Senat keine weiteren Verfahrenspunkte gutgeschrieben.
- e) Wird ein Verfahren an den Ausgangssenat zurückverwiesen oder nimmt ein Senat ein Verfahren wieder auf, werden dafür keine neuen Verfahrenspunkte vergeben.
10. Reduzierungen von Dezernatsturnuszahlen gemäß Nr. IV 7 und 8 werden über den Jahreswechsel fortgeführt.
11. Bei der Berechnung der Verfahrenspunktezahl erhalten die Turnussenate für jedes zugewiesene Verfahren entsprechend der folgenden Tabelle Verfahrenspunkte zugewiesen.

- AR-Sachen (wenn keine andere Punktzahl zugewiesen)	0 Punkte
- W-Sachen (einschl. W BSch;.W RhSch; W Baul), - WF-Sachen, - W-/Wx-Sachen in Sachen Verfahrenskostenhilfe, Geschäftswert- und Kostenbeschwerden - Beschwerden gegen Ausschluss und Ablehnung von Gerichtspersonen gemäß § 6 FamFG und gegen die Versagung von Akteneinsicht gemäß § 13 FamFG und Einsicht in die Grundakten gemäß § 12 GBO, - Rechtsstreitigkeiten über die Höhe der Vergütung des Vertreters der außen stehenden Aktionäre gemäß § 6 II SpruchG, - AR-Sachen (Gerichtsstandsbest., Anträge nach § 101 des Steuerberatungsgesetzes und nach § 77 der Wirtschaftsprüferordnung), - SchH-Sachen (§ 1062 I Nr. 1-3 ZPO), - Sonstige Beschwerden gegen Entscheidungen in Spruchverfahren	20 Punkte
- W-Sachen (Landwirtschaft), - sonstige W-Sachen, Wx-Sachen nach dem FGG-Reformgesetz (FGG-RG) außer Nachlasssachen, - VA-Sachen, - Beschwerden wegen Auskunfts- und Ausgleichsansprüchen nach dem Aktien- und GmbH-Gesetz - W-Sachen des 6a Senats betreffend Entscheidungen des Commercial Court Mannheim	40 Punkte
- U-Sachen (einschl. U BSch, U RhSch; U Lw; U Baul), - UF-Sachen, - W-Sachen/Wx-Sachen nach dem FGG-Reformgesetz (FGG-RG) in Nachlasssachen, - Ausgleichsansprüche nach dem Aktien- und GmbH-Gesetz, - Sch-Sachen (Schiedsverfahren gem. § 1062 I Nr. 4 ZPO). - EK-Sachen (Rechtsschutz in überlangen Gerichtsverfahren) - Verfahren vor dem Güterichter (ab Zustimmung der Parteien)	60 Punkte
- U-Sachen (Bausachen, Haftpflichtsachen aus Heilbehandlung (mit Ausnahme der Heilbehandlung von Tieren), Schadensersatzansprüche von und gegen Rechtsanwälte und gerichtlich bestellte Sachverständige und gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten <Rechtsstreitigkeiten, die die in § 95 Abs. 1 Nr. 4a GVG genannten Rechtsverhältnisse oder die Geltendmachung der Haftung nach §§ 171 Abs. 1, 172 Abs. 4 HGB betreffen>), - Freigabeverfahren nach dem Aktien- und Umwandlungsgesetz sowie nach dem Schuldverschreibungsgesetz	90 Punkte
- U-Sachen (Patent-, Gebrauchsmuster-, Sortenschutz- und Halbleiterschutzsachen) - Angelegenheiten in Vergabesachen nach § 116 GWB - Musterfeststellungsklagen gem. §§ 606ff. ZPO - Verfahren nach KapMuG - U-Sachen in Kartellsachen u. Verfahren nach § 102 Energiewirtschaftsgesetz - U-Sachen des 6a Senats betreffend Entscheidungen des Commercial Court Mannheim	120 Punkte
- Rechtsmittel gegen Sachentscheidungen in Spruchverfahren.	400 Punkte

Anhang: Besetzungsübersicht

1. Strafsenat

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Hettenbach	
Richterin am OLG	Dr. Sieber (stellv. Vors.)	(1,0)
Richter am OLG	Werner	(0,5)
Richter am LG	Michalski	(1,0)

2. Strafsenat

Vorsitzende Richterin am OLG	Beese	
Richter am OLG	Guthmann (stellv. Vors.)	(0,8)
Richterin am LG	Schenk	(0,5)
Richter am AG	Brase	(0,5)

3. Strafsenat

Vorsitzender Richter am OLG	Schwab	
Richterin am OLG	Hecking (stellv. Vors.)	(0,8)
Richterin am OLG	Bültmann	(1,0)
Richterin am AG	Mattern	(0,5)

1. Zivilsenat

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Bürgermeister	
Richter am OLG	Dr. Thomas Schmitt (stellv. Vors.)	(0,9)
Richter am OLG	Mössner	(0,95)
Richterin am LG	Lawrenz bis 31.01.2022	(1,0)
Richterin am AG	Heyden ab 01.02.2022	(1,0)

2. Zivilsenat - Senat für Familiensachen -

Vorsitzende Richterin am OLG	Puhl	(0,2)
Richterin am OLG	Baßler-Frühauf (stellv. Vors.)	(0,75)
Richterin am OLG	Bastian	(1,0)
Richterin am AG	Schuhr	(0,5)

3. Zivilsenat

Präsident des OLG	Riedel	
Richterin am OLG	Prof. Dr. Schneider (stellv. Vors.)	(0,35)
Richter am OLG	Dr. Kretschmer	(0,1)
Richterin am OLG	N.N.	(0,1)

4. Zivilsenat in Freiburg

Vorsitzende Richterin am OLG	Voßkuhle	
Richter am OLG	Bismayer (stellv. Vors.)	(1,0)
Richter am OLG	Dr. Schliebitz	(0,5)
Richterin am OLG	Schüle	(0,75)
Richterin am LG	Dr. Keese	(0,5)

5. Zivilsenat in Freiburg - Senat für Familiensachen -

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Ungewitter	
Richter am OLG	Dr. Frank (stellv. Vors.)	(1,0)
Richterin am OLG	Pieper	(1,0)
Richterin am OLG	Reck	(0,5)

6. Zivilsenat (zugleich Kartellsenat)

Vorsitzender Richter am OLG	Voß	
Richter am OLG	Prof. Dr. Singer (stellv. Vors.)	(1,0)
Richter am OLG	Lehmeyer	(1,0)
Richter am LG	Gomm bis 31.01.2022	(1,0)
Richter am LG	Soltys ab 01.02.2022	(1,0)
Richter am OLG im Nebenamt	Prof. Dr. Glöckner	(0,1)

6a. Zivilsenat (als Commercial Court 2. Instanz)

Vorsitzender Richter am OLG	Voß	
Richter am OLG	Lehmeyer (stellv. Vors.)	(0,0)
Vorsitzende Richterin am OLG	Rohde	(0,0)

7. Zivilsenat

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Gehrig	
Richterin am OLG	Thiel (stellv. Vors.)	(1,0)
Richter am OLG	Tobias Schmitt	(0,5)
Richterin am OLG	Beierwaltes	(0,5)
Richterin am OLG	Dr. Döhring	(1,0)
Richter am OLG	Werner	(0,5)

8. Zivilsenat

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Städtler-Pernice	
Richter am OLG	Dr. Grabsch (stellv. Vors.)	(1,0)
Richter am OLG	Teinert	(1,0)
Richterin am OLG	Weller	(0,5)
Richterin am LG	Möwes	(0,5)

9. Zivilsenat in Freiburg

Vorsitzende Richterin am OLG	Dr. Bauer-Gerland	
Richter am OLG	Dr. Schliebitz (stellv. Vors.)	(0,5)
Richter am OLG	Schulte-Kellinghaus	(1,0)
Richter am OLG	Stuhlmann	(0,5)
Richter am OLG im Nebenamt	Prof. Dr. Merkt	(0,1)

10. Zivilsenat

Vorsitzender Richter am OLG	Spital	
Richter am OLG	Dr. Stohrer (stellv. Vors.)	(0,2)
Richter am OLG	Graner	(0,2)
Richter am OLG im Nebenamt	Prof. Dr. Stürner	(0,1)

11. Zivilsenat

Vizepräsident des OLG	Radke	
Richterin am OLG	Gertler (stellv. Vors.)	(0,6)
Richter am OLG	Dr. Otto	(0,1)
Richter am OLG	Dr. Quast	(0,5)
Richter am LG	Herrwerth	(0,5)

12. Zivilsenat

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Guttenberg	
Richterin am OLG	Dr. Görtz (stellv. Vors.)	(0,3)
Richterin am OLG	Dr. Stahmer	(0,75)
Richter am OLG	Dr. Schmieder	(0,6)
Richter am LG	Dr. Henn	(1,0)

13. Zivilsenat in Freiburg (zugleich Senat für Landwirtschaftssachen)

Vorsitzender Richter am OLG	Lauer	
Richter am OLG	Rein (stellv. Vors.)	(1,0)
Richterin am OLG	E. Adam	(0,5)
Richter am LG	Burgmann	(1,0)

14. Zivilsenat in Freiburg

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Walter	
Richterin am OLG	Dr. Bauer (stellv. Vors.)	(1,0)
Richter am OLG	Jäckel	(1,0)
Richter am OLG	Wetter	(1,0)

15. Zivilsenat (zugleich Vergabesenat und Senat für Landwirtschaftssachen)

Vorsitzende Richterin am OLG	Dr. Bauer-Gerland	
Richter am OLG	Dr. Delius (stellv. Vors.)	(1,0)
Richterin am OLG	Dittmar	(0,9)
Richter am LG	Herrwerth	(0,5)

16. Zivilsenat - Senat für Familiensachen -

Vorsitzender Richter am OLG	Zwiebler	
Richterin am OLG	Kielwein (stellv. Vors.)	(1,0)
Richterin am OLG	Hornung	(0,5)
Richterin am AG	Fischer-Antze	(0,5)
Richterin am AG	Schiffer	(0,5)

17. Zivilsenat

Vorsitzende Richterin am OLG	Rohde	
Richter am OLG	Förster (stellv. Vors.)	(1,0)
Richterin am OLG	Dr. Schmieder	(1,0)
Richter am LG	Günther	(1,0)

18. Zivilsenat in Freiburg - Senat für Familiensachen -

Vorsitzender Richter am OLG	Horn	
Richter am OLG	Mertel (stellv. Vors.)	(1,0)
Richter am OLG	N.N.	(1,0)
Richter am AG	Dr. Bartels	(1,0)

19. Zivilsenat

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Bergmann	
Richter am OLG	Loebbe (stellv. Vors.)	(1,0)
Richterin am OLG	Huß	(1,0)
Richterin am OLG	Hölk	(0,5)

20. Zivilsenat - Senat für Familiensachen -

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Stecher	
Richterin am OLG	Schneider (stellv. Vors.)	(1,0)
Richterin am OLG	Dr. Dinale	(1,0)
Richterin am OLG	Bastian	(0,0)

21. Senat - Senat für Baulandsachen -

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Guttenberg	
Richter am OLG	Dr. Thomas Schmitt (stellv. Vors.)	(0,1)
Richter am VGH	Kappes	

Vertreter von RiVGH Kappes:

Richterin am VGH	Speckmaier
Richter am VGH	Frank

Schiffahrtsobergericht

Rheinschiffahrtsobergericht

4. Strafsenat

Vorsitzender Richter am OLG	Schwab
Richterin am OLG	Hecking (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Bültmann

22. Zivilsenat

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Bürgermeister
Richter am OLG	Dr. Thomas Schmitt (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Mössner
Richterin am LG	Lawrenz bis 31.01.2022
Richterin am LG	Heyden ab 01.02.2022

23. Senat - Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen -

Vorsitzende Richterin am OLG	B e e s e
Richter am OLG	G u t h m a n n (stellv. Vors.)
Richter am OLG	W e r n e r

24. Zivilsenat

Vorsitzender Richter am OLG	D r . S t e c h e r	
Richterin am OLG	H ö l k (stellv. Vors.)	(0,25)
Richterin am OLG	D r . Q u a s t	(0,25)

25. Zivilsenat in Freiburg

Vorsitzender Richter am OLG	P l a t t e n	(0,3)
Richterin am OLG	G i s s l e r (stellv. Vors.)	(1,0)
Richterin am OLG	C o e n	(0,75)
Richter am OLG	S t u h l m a n n	(0,5)
Richter am LG	D r . K ä m m e r	(1,0)